

# Denkmalrecht in Deutschland

## DSchG Berlin

Autor: D. Martin

### Hinweis: Stand 2008

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland und den Kommentar von Haspel/Martin/Wenz/Drewes, 2. Auflage 2008 hinzu.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, Gartendenkmale sowie Bodendenkmale.

(2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Ein Denkmalbereich ist eine Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensemble, Gesamtanlage) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie Siedlungen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt, und zwar auch dann, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist.

(4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten und Landschaftsgestaltung, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(5) Ein Bodendenkmal ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die sich im Boden oder in Gewässern befindet oder befunden hat und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt.

### 1 Vorbemerkungen

1.1 § 2 des DSchG Bln gibt im Vergleich aller deutschen Länder die wohl klarste und präziseste, allerdings trotzdem nicht perfekte Definition der denkmalrechtlichen Begriffe.

1.2 Abweichend von den Denkmalschutzgesetzen der anderen Bundesländer gibt das DSchG Bln keine Definition des beweglichen Denkmals, obwohl auch bewegliche Sachen Denkmale sein können: Funde, bewegliche Ausstattung, Zubehör. Siehe hierzu Erl. 2.4.1 und *Haspel/Martin/Wenz/Drewes*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2. Auflage 2008, § 4 Erl. 4.

1.3 Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen weder gegen die Verwendung der unbestimmten Gesetzesbegriffe der Definitionen der Denkmale z. B. in § 2 Abs. 2

Satz 1, noch gegen den materiellen Denkmalbegriff bzw. das deklaratorische Eintragungssystem, VerfGH Berlin v. 25.3.1999, VerfGH 35/97, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4.

1.4 Zu den Zahlen der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmale siehe *Haspel/Martin/Wenz/Drewes*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2. Auflage 2008, Erl. 1.5 zu § 4.

## **2 Einführung in den Denkmalbegriff**

### **2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff**

Einen einheitlichen und verbindlichen Denkmalbegriff gibt es in Deutschland nicht. Die Ausführungen zu den geisteswissenschaftlichen und insbesondere den kunsthistorischen Grundlagen des Denkmalbegriffs sind äußerst individuell und kaum überschaubar. Hierfür stehen Namen wie *Georg Dehio*, *Alois Riegl*, *Max Dvorak*, *Tilmann Breuer*, *Georg Mörsch*, *Willibald Sauerländer*, *Wilfried Lipp* und viele andere. Die zum Teil weit zurückreichenden Bemühungen um einen rechtlichen Denkmalschutz im internationalen und deutschen Rahmen haben aber Grundlagen für einen Denkmalbegriff damit entwickelt, dass sie jeweils von einem selbst definierten Schutzgut ausgegangen sind. Zur Geschichte des rechtlichen Denkmalschutzes siehe *Hammer* in *Martin/ Krautzberger*, Handbuch, Teil A II, und *Haspel* in der Einleitung zu *Haspel/Martin/Wenz/Drewes*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2. Auflage 2008.

### **2.2 Oberbegriff Denkmal**

Die Rechtsbegriffe Denkmal und Kulturdenkmal sind synonym; den Begriff Kulturdenkmal verwenden u. a. BW, HE, SA, ST und TH. Die Mehrzahl „Denkmale“ ist mit „Denkmäler“ deckungsgleich. Die Denkmalschutzgesetze definieren die Denkmale in Abgrenzung von der Natur und den Naturdenkmalen. Weitere Begriffe wie Geschichts- oder Kunstdenkmal (Dehio – Handbuch der „Kunstdenkmäler“) sind Unterbegriffe. Denkmal und die Bezeichnungen wie Bau- und Bodendenkmal sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürftig und fähig und voll gerichtlich überprüfbar sind. Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines breiten Kreises von Sachverständigen. Siehe hierzu unten Erl. 6.

### **2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit**

Das DSchG verwendet diese beiden Begriffe nicht. Sie sind von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden. Die Denkmalfähigkeit umfasst erstens die Sacheigenschaft und zweitens die Subsumtion unter die Bedeutungskategorien. Die Denkmalwürdigkeit umschreibt das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses an der Erhaltung einer Sache; ausgeschlossen werden damit belanglose, unbedeutende, letztlich entbehrliche Gegenstände. Einzelheiten unten in Erl. 4 und 5.

### **2.4 Die Denkmalarten**

Mit Ausnahme von BW unterscheiden sämtliche Länder zumindest Bau-, Boden- und die im DSchG Bln nur am Rande genannten beweglichen Denkmale, ferner Einzeldenkmale und Mehrheiten (Sachgesamtheit, Bereich, Ensemble). Wie die

meisten anderen Länder stellt Berlin die Baudenkmale in Abs. 2 Abs. 2 besonders heraus (anders HE und TH), unterscheidet unbewegliche und bewegliche Denkmale und nennt die Bodendenkmale in Abs. 5 gesondert. Mit der Formulierung in § 2 Abs. 1 „sind“ lässt es das Gesetz nicht offen, weitere Denkmalarten zu finden oder zu erfinden; tatsächlich ist die Unterscheidung der Denkmalarten nahezu abschließend und verbindlich.

#### **2.4.1 Einzeldenkmale**

Die Baudenkmale werden in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannt, der Begriff umfasst nicht automatisch die in Abs. 3 und 4 gesondert genannten Denkmalbereiche und die Gartendenkmale (anders z. B. Art. 1 BayDSchG). S. Erl. 3.2.1.1.

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. S. hierzu Erl. 3.2.3 und 3.3.2.

Die Umschreibung der Denkmalbereiche und der Gartendenkmale in § 2 Abs. 3 und 4 ist erschöpfend. Eine Definition des beweglichen Denkmals fehlt; der Begriff spielt im Gesetz zunächst nur bei Bodendenkmalen eine Rolle; bewegliche Sachen können aber Ausstattung oder Zubehör von Baudenkmalen oder Gartendenkmalen sein, Abs. 2 Satz 2, siehe auch Erl. 1.2.

#### **2.4.2 Umgebung**

Das DSchG nennt die Umgebung zwar nicht als Denkmalart oder generell als Bestandteil des Denkmals. § 10 schützt alle Denkmalarten aber vor beeinträchtigenden Veränderungen der „unmittelbaren Umgebung“; damit wird diese zumindest in diesen gesondert zu begründenden Fällen in den Schutz des Gesetzes einbezogen. Mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 ist sie eng zu definieren als der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf das Denkmal prägend auswirken kann. Sie ist nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den Wirkungszusammenhang bzw. Wirkungsbereich („Aura“) des Einzeldenkmals wie von flächigen Gartendenkmalen oder Ensembles. Zum Schutz der Umgebung und der Nähe siehe Erl. 3.2.2 und 3.2.2.3 und die Erl. zu § 10.

#### **2.4.3 Mehrheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen**

Den Begriff „Denkmal“ können auch zusammengehörige Mehrheiten von Denkmalen aller Art erfüllen. Mehrheiten von baulichen Anlagen werden von § 2 Abs. 3 zwar als Denkmalbereich bezeichnet, wenn sie das Merkmal einer „Gruppe“ erfüllen. Es ist aber auch möglich, eine einheitliche kleinere oder größere Anlage (einheitliche Siedlung) als ein einheitliches Baudenkmal zu erkennen. Das Recht der Mehrheiten, Bereiche oder „Sachgesamtheiten“ bzw. „Ensembles“ ist eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts, siehe unten Erl. 3.2.2 und 3.3.5.

Mehrheiten beweglicher Sachen können generell Archive und Sammlungen, Bibliotheken und Museen sein. Das Berliner DSchG vernachlässigt diese Denkmalart zwar, geschützt sein können sie aber als Ausstattung oder Zubehör entsprechender Baudenkmale (Museums-, Sammlungs-, Archiv- und Bibliotheksbauten mit den entsprechenden Beständen). Zu Einzelheiten siehe Erl. 3.3 und *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C III.

Mehrheiten von Bodendenkmalen können sowohl Mehrheiten von unbeweglichen Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von Funden (bewegliche Denkmale) sein. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche Fundkomplexe, sowohl im Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ, wenn sie – wie meist – einheitliche (Einzel-)Bodendenkmale sind. Keine exakte Regelung trifft das DSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte. Das Rechtsinstitut der Grabungsschutzgebiete in § 3 Abs. 4 bezeichnet nicht eine Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden können, siehe Erl. 3.2.4 und § 3.

## **2.5 Denkmalbestandteile (Sachteile)**

Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen, sondern trotz der scheinbaren Beschränkung auf die Baudenkmale in § 2 Abs. 2 Satz 1 generell auch Teile von Sachen mit Denkmalwert sein, wie z. B. die Fassade (VG Potsdam v. 6.1.1995, 2L 942/94, n.v., VG Greifswald v. 14.6.2001, 1 A 856/97, n.v.), ein Portal, eine Ruine, eine Treppe, eine Decke oder eine Hausmadonna, ferner Scherben von Gefäßen usw. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 verwenden zudem die Begriffe Ausstattung und Zubehör, welche ohnehin nur jeweils Teile eines Denkmals bezeichnen bzw. betreffen, siehe unten Erl. 3.3, 3.3.4.

## **3 Denkmalfähige Gegenstände**

### **3.1 Sachen**

#### **3.1.1 Sachbegriff**

Denkmalfähig und damit schutzfähig können auch ohne Nennung als Tatbestandsmerkmal in der Aufzählung und den Definitionen des § 2 DSchG nur Sachen sein. Sachen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 90 BGB) körperliche Gegenstände. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit Orte wie z. B. Schlachtfelder; dagegen war z. B. die „Mauer“ trotz ihrer großen Ausdehnung ein einheitliches Baudenkmal; dasselbe gilt für Streckendenkmale wie z. B. das Eisenbahnnetz. Der lebende Mensch ist keine Sache. Leichen und Leichenteile sind nach dem BGB aus Pietätsgründen sog. *res extra commercium*, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Haben sie keine Bezüge zur Pietät lebender Personen, so können sie sowohl Eigentum sein als auch verkauft werden. Leichen und Überreste von tierischem oder pflanzlichem Leben können auch selbst Sachen i. S. des § 2 Abs. 5 DSchG (siehe Erl. 3.2.4).

Die vom Wasser eingenommene Fläche eines Flusses oder eines stehenden Gewässers ist i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache. Ein Hafenbecken kann ein Baudenkmal sein, so ausdrücklich § 1 Abs. 2 SHDSchG; es kann in die Denkmalliste eingetragen werden (OVG SH v. 19.3.1998, NVwZ-RR 1999, 717 = EzD 2.2.1 Nr. 16).

#### **3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände (Abs. 1, Abs. 5)**

Der Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 reicht weiter als z. B. der des BayDSchG, das nur von Menschen geschaffene Gegenstände als denkmalfähig sieht (sog. anthropozentrischer Denkmalbegriff) und damit sonstige Zeugnisse, wie z. B. den

Oetzi (Frozen Fritz), sowie Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens vor Auftreten des Menschen generell ausgrenzt. Nach § 2 Abs. 5 DSchG können Bodendenkmale und damit generell Denkmale auch sonstige Sachzeugen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sein. Dies können auch sonstige Sachen der Erdgeschichte sein, welche nicht von Leben künden, wie z. B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdformationen, Höhlen, Gestein, Versteinerungen von Pflanzen oder Tieren vor dem Auftreten des Menschen (ähnlich § 1 Abs. 1 Satz 1 ThDSchG, siehe *Fechner* in *Fechner/Martin*, ThürDSchG, § 2 Erl. 3.2.2). Insbesondere menschliche und tierische Leichen, Knochen, Pfostenlöcher von Bauten und sogar Spuren können Bodendenkmale sein.

### **3.2 Unbewegliche Sachen**

Das DSchG unterscheidet zwischen unbeweglichen (Erl. 3.2.1 ff.) und beweglichen (Erl. 3.3) Denkmalen. Im Gesetz weder angesprochen noch gelöst ist die Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Ausstattungsstücken, beide gehören nach Abs. 2 Satz 1 zu dem Baudenkmal bzw. nach Abs. 4 Satz 2 zu dem Gartendenkmal. Zumindest der Schutz der beweglichen Ausstattung ist trotz des Fehlens einer generellen Regelung für die beweglichen Denkmale nicht verkürzt.

Das DSchG bewältigt die Abgrenzung von Einzeldenkmal und Mehrheit von Sachen nicht zweifelsfrei. Vorrang hat wegen des praktischen Vollzugs des Gesetzes, aber auch aus Rechtsgründen, die Feststellung der Eigenschaft als Einzeldenkmal. Ist eine Anlage ein Einzeldenkmal, dann kann sie keine „Mehrheit“ und damit kein Denkmalbereich sein. Dies gilt trotz der zum Teil verfehlten unsystematischen Nennung der „Siedlungen“ in Abs. 3 Satz 1 z. B. für einheitliche Siedlungen, Produktionsstätten, Fabriken, Militäranlagen, Gutsanlagen mit gestalteten Landschaftsteilen, Schlösser einschließlich Parks und gestalteter Umgebung, das sog. Streckendenkmal (Eisenbahn, die Berliner Mauer) sowie sonstige bauliche Gesamtanlagen. Sie alle sind meist bereits Einzeldenkmale ohne Gruppencharakter, sodass ein Rückgriff auf die Rechtsform des „Denkmalbereichs“ im Sinn des Abs. 3 in diesen Fällen weder möglich noch zulässig ist. Solange die Praxis die Gesamtanlagen und ihre Bestandteile als Baudenkmale behandelt, entstehen hieraus keine rechtlichen Nachteile für Eigentümer und Antragsteller.

Mehrheiten von Sachen lassen sich generell ähnlich systematisieren. Nur Mehrheiten unbeweglicher Sachen mit Flächenbezug und feststellbarer Gruppeneigenschaft können Denkmalbereiche nach Abs. 3 sein. Für unbewegliche Bodendenkmale fehlt ein vergleichbares Rechtsinstitut, es wird durch § 3 Abs. 4 nicht ersetzt (s. dort). Mehrheiten beweglicher Sachen werden wegen der Lücke des DSchG Bln nur als Bodendenkmale durch Abs. 5 und als Ausstattung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 geschützt, siehe Erl. 3.3.1.

#### **3.2.1. Baudenkmale, Gartendenkmale**

##### **3.2.1.1 Baudenkmal (Abs. 2 Satz 1)**

Wie die meisten Gesetze der anderen Länder verwendet das DSchG Bln den einprägsamen Begriff des Baudenkmals. Angeknüpft wird an den Begriff der baulichen Anlage, der in § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln gesetzlich definiert ist: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die

Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist (z. B. Krananlagen in Produktionsstätten) oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind nach Satz 3 u. a. auch Aufschüttungen (z. B. Wälle, Rampen) und Abgrabungen (z. B. Gräben, Steinbrüche), Lager- und Abstellplätze, Sport- und Spielflächen, Campingplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. Teil eines Baudenkmals ist i.d.R. auch die Ausstattung, siehe Erl. 3.3.4. Auch Streckendenkmale wie Straßen (Avus), Kanäle und die Eisenbahn sind Baudenkmale.

### **3.2.1.2 Gartendenkmal und Landschaftsteile (Abs. 4 Satz 1)**

§ 2 Abs. 4 enthält eine geglückte und bundesweit vorbildliche Formulierung des sog. Grün- oder Gartendenkmals; bemerkenswert sind die Aufzählung von Garten- oder Parkanlage, Friedhof und Allee, die geschickte Erweiterung um „ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung“ und die Einbeziehung von Zubehör und Ausstattung. Deutlich wird aus dieser Formulierung das Bemühen des Gesetzgebers, den Begriff des Gartendenkmals weiter zu fassen. Auch in Berlin gehören zu den als Oberbegriff aller Gartendenkmale zu verstehenden „Zeugnissen der Landschaftsgestaltung“ die nicht ausdrücklich genannten gestalteten Landschaftsteile (z. B. in Siedlungen), aber auch die Feldflur mit ihren Wegen, angelegte Wasserflächen, Weinberge, angelegte Baumpflanzungen. Nicht erforderlich ist die künstliche bzw. gewillkürte Einfügung eines Bestandteils in eine Anlage oder die Landschaft, es genügt, wenn sie in den Gestaltungswillen einbezogen wurden (Bachläufe, vorhandener Wald, bestehender Bewuchs). Die Pflanzen sind eigentliche Bestandteile des Gartendenkmals, sie werden deshalb nicht erst über den Begriff der Ausstattung in den Denkmalschutz einbezogen.

Darüber hinaus lassen sich zwei Arten von Gartendenkmalen unterscheiden: Soweit sie Teile von Baudenkmalen oder Denkmalbereichen sind, wie Grünanlagen in einheitlichen Siedlungen oder in einheitlichen Gesamtanlagen (Gutsanlagen, Schlösser), nehmen sie an der Denkmaleigenschaft der Anlage teil und sind Baudenkmal. Nur so weit es sich um von Baudenkmalen oder Denkmalbereichen unabhängige Anlagen handelt, sind sie eigenständige Gartendenkmale im Sinn des Abs. 4. Wegen des identischen Schutzes ist die Unterscheidung allerdings kaum von praktischer Bedeutung. Ohne Belang ist, in welcher der Denkmallisten das einzelne Objekt eingetragen ist; es kommt allein auf die materielle Rechtslage an. Die Landschaft als solche ist kein Gartendenkmal. Eine abgrenzbare Kulturlandschaft mit ihren Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen kann ein sonstiges Zeugnis der „Landschaftsgestaltung“ aber auch ein Denkmalbereich sein. Die Landschaften, Denkmallandschaften und historischen Kulturlandschaften werden in § 2 Abs. 4 Satz 1 anders als in § 2 DSchGBbg nicht explizit genannt. Sachnah subsumiert werden könnten sie gegebenenfalls unter den Denkmalbereich in § 2 Abs. 3 sowie unter die Gartendenkmale als „sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung“ in Abs. 4. Die vom Unterausschuss Denkmalpflege (UAD) der Kultusministerkonferenz 2003 verabschiedeten Definition zur historischen Kulturlandschaft reicht weiter; sie stellt ab auf einen „Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt wird. ... Strukturen und Elemente einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen

Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.“ Diese Definition ist zwar bis heute noch in kein Denkmalschutzgesetz übernommen worden. Das Zeugnis der Landschaftsgestaltung des § 2 Abs. 4 kann aber zwanglos neben kleineren Flächen (wie die gesondert erwähnte Parkanlage) auch auf größere zusammenhängende bzw. topographisch klar als Einheit in Erscheinung tretende Landschaftsräume bezogen werden. Essentiell ist in jedem Fall die künstliche Gestaltung durch den Menschen („cultura“; siehe auch *Dornbusch*, Kulturlandschaftspflege aus der Sicht des Kulturgüterschutzes. Ein Überblick am Beispiel des Landes Brandenburg. In: Brandenburgische Denkmalpflege, Jg. 16, Heft 1, 2007, S. 13–34. Zur Landesplanung insbesondere S. 22).

Die derzeitige Praxis der Denkmalbehörden im Umgang mit dem Schutzgut Kulturlandschaft entspricht weder dem durch § 2 Abs. 4 Satz 1 eröffneten weiten Rahmen des DSchG noch den aktuellen Anforderungen der Landesentwicklung. Dies verdeutlicht sich z. B. an den markanten Feldfluren von Gatow, Lübars oder Blankenfelde, die nach eingehenden Untersuchungen als historische Kulturlandschaften im Sinne der o. g. Definition anzusprechen wären, bisher aber ausschließlich dem Naturschutz unterliegen (z. B. <http://gl.berlin-brandenburg.de/imperia/md/content/bb-gl/publikationen/kulturlandschaften.pdf>); hierzu hält das Register der ökologischen Grundlagenuntersuchungen Berlins (Ökogrube) entsprechende Veröffentlichungen vor ([http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/lb\\_naturschutz/oekogrube.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/lb_naturschutz/oekogrube.shtml)). Das LEPro 2007 (Landesentwicklungsprogramm 2007, in Kraft getreten am 1.2.2008) fordert unter § 4 Abs. 1: „Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten ... werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft“. Der Auftrag zur „Erhaltung“ nimmt insbesondere den Denkmalschutz in die Pflicht, sich gemäß Art. 17 Landesplanungsvertrag als Träger öffentlicher Belange an raumwirksamen Planungen durch entsprechenden Fachbeitrag zu beteiligen.

Für Ausstattungsstücke und Zubehör des Landschaftsteils bzw. Gartendenkmals gilt Abs. 4 Satz 2. Dies können z. B. noch verwendete Gegenstände wie Pflanzkübel, Maschinen und Werkzeug, Gerüste und mobile Gewächshäuser, Boote, Stege, historische Fahrzeuge sein. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Gegenstände mit dem Gartendenkmal eine „Einheit von Denkmalwert“ bilden. Mangels Sacheigenschaft gehören hierzu nicht alte Gärtner. Siehe auch Erl. 3.2.1.3.

### **3.2.1.3 Ausstattung und Zubehör (Abs. 2 Satz 2)**

Das DSchG verwendet nicht den Begriff Inventar (nur in § 5 Abs. 2 Nr. 2, siehe dort), sondern nur den der Ausstattung und des Zubehörs in § 2 Abs. 2 Satz 2 (ebenso in Abs. 4 Satz 2) und meint damit nicht die gesamte Ausstattung, sondern nur im konkreten Fall zu ermittelnde einzelne Bestandteile des Denkmals; hierzu Erl. 3.3.1 bis 3.3.4. Weil es im DSchG Bln keine unterschiedlichen Rechtsfolgen gibt, ist die Unterscheidung, ob es sich bei Ausstattung und Zubehör um bewegliche oder fest eingebaute Sachen handelt, letztlich ohne Bedeutung.

### **3.2.2 Denkmalbereich (Abs. 3)**

Abs. 3 Satz 1 ist nicht exakt formuliert. Die Worte „sowie Straßen-, Platz- oder Ortsbilder sowie Siedlungen“ verbinden sich nicht organisch mit dem sonstigen Satz, sie sind offenbar mit „heißer Nadel eingestrickt“ worden. Für den Begriff

Denkmalbereich will das Gesetz mit dem Klammerzusatz „Ensemble, Gesamtanlage“ wohl eine sog. Legaldefinition liefern; damit wurden aber Unklarheiten geschaffen, die durch ein verbindendes „und“ hätten vermieden werden können. Zunächst ist wohl der gesetzgeberische Wille zu unterstellen, die drei Begriffe synonym, also mit identischer Bedeutung nebeneinander zu stellen. Tatsächlich haben die Berliner Praxis und ihr folgend die Rechtsprechung den Begriff Denkmalbereich als Oberbegriff und Ensemble und Gesamtanlage als die beiden Unterbegriffe interpretiert; Ensemble und Gesamtanlage werden in einer im deutschen Denkmalrecht einmaligen Weise differenziert (so die „Informationen zur Denkmalliste Berlin ABl. Nr. 29 vom 14.6.2001).

Als Ensemble versteht das Landesdenkmalamt „eine historisch oder städtebaulich-gestalterische gewachsene Einheit der baulichen Anlagen mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einer historisch gewachsenen Dorfanlage, einem Ortszentrum oder Stadtviertel. Häufig umfassen Ensembles auch Bauten oder Flächen, die für sich allein kein (Einzel)Denkmal sind, jedoch als Bestandteile des Ensembles ebenfalls Denkmaleigenschaft besitzen. Mitunter sind am Ende der Ensemblepositionen (in der Denkmalliste) aus dem Ensemble, d. h. aus der Denkmaleigenschaft ausgenommene Objekte, als so genannte nicht konstituierende Bestandteile aufgeführt. Sie befinden sich regelmäßig in der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals.“ Unter Gesamtanlagen versteht das Landesdenkmalamt demgegenüber „Mehrheiten baulicher Anlagen, die durch einen inneren Funktionszusammenhang gekennzeichnet sind und in der Regel aus konzeptionell in einem Zug geplanten und errichteten (Einzel)Denkmalen bestehen. Zu Gesamtanlagen zählen beispielsweise Siedlungen, Wohnanlagen oder Schulkomplexe.“ Nach dem Verständnis des Landesdenkmalamts und der Genehmigungspraxis sind alle Teile der Gesamtanlage Baudenkmale.

Diese Unterscheidung der Praxis findet zwar keine ausdrückliche Stütze im Gesetz, sie wird jedoch von den Gerichten mitgetragen (z. B. OVG Berlin-Brbg. v. 8.11.2006, 2 B 13.04, EzD 2.2.6.2 Nr. 54 zur Spandauer Vorstadt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass Denkmalbereich, Ensemble und Gesamtanlage Synonyma sind und keine unterschiedlichen Rechtsfolgen auslösen. Die Abgrenzung von Einzeldenkmal und Mehrheit von Sachen bzw. Denkmalen (gleichbedeutend sind Denkmalbereich, Ensemble und Gesamtanlage) ist in jedem Einzelfall nötig, weil eine Fehlbeurteilung eines Einzeldenkmals als Denkmalbereich für den Eigentümer gravierende Folgen im Genehmigungsverfahren und insbesondere bei der Einkommensteuer haben und Rechtsstreitigkeiten eröffnen kann (*Martin* zu OVG SA v. 14.4.2004, EzD 2.2.2 Nr. 19; VG Dessau v. 18.9.2002, EzD 2.2.2 Nr. 18). Auch im Denkmalbereich muss insbesondere die Kategorienadäquanz beachtet werden. Genau unterschieden werden muss, ob die Anlage selbst Denkmal ist oder nicht: Beispiel: Zu den Anforderungen an eine Wiederherstellungsanordnung im Ensemble, wenn ein Grundstück nicht zu dessen konstituierenden Bestandteilen gehört, OVG Berlin-Brbg v. 13.6.2006, 2 N 363.04, n.v.

Ein Denkmalbereich kann nach der Festlegung des Abs. 3 nur eine Mehrheit von baulichen Anlagen oder Grünanlagen sein, zu der mindestens ein Einzeldenkmal gehören muss, und der als Mehrheit von Anlagen eigenständige



Denkmaleigenschaft zukommt. Ein Einzeldenkmal ist demgegenüber eine denkmalrechtliche Einheit, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Auch großflächige Anlagen können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen (als Gesamtanlage z. B. OVG Berlin-Brbg v. 31.5.2006, 2 N 328.04, n.v.), Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, und z. B. in Mecklenburg-Vorpommern das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen usw. bestehendes Einzeldenkmal ist ausschließlich als Einzelbaudenkmal in die Denkmalliste nach § 4 einzutragen; eine Behandlung als Denkmalbereich ist schlechthin ausgeschlossen. Das bestätigt im Grundsatz OVG RP v. 6.11.1985, DVBl. 1986, 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9 mit Anm. *Kapteina*. In Zweifelsfällen ist jeweils eine eindeutige Zuordnung nötig, auch wenn dies bei einheitlich gebauten Siedlungen oft nicht einfach sein mag (BWVGH v. 11.12.2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 36 mit Anm. *Martin*); eindeutig in diesem Sinne OVG NW v. 21.12.1995, EzD 2.2.4 Nr. 1 – Einschornsteinsiedlung – mit Anm. *Kapteina* und dass. v. 17.8.2001, EzD 2.2.6.4 Nr. 18). Die Unterscheidung, ob die Anlage im Eigentum einer oder mehrerer Personen steht, ist jedenfalls nicht sachgerecht. Die Rechtsprechung ist leider uneinheitlich und manchmal nicht konsequent, weil es in den meisten der entschiedenen Fälle auf eine präzise Unterscheidung nicht ankam: Missverständlich z. B. OVG Berlin v. 11.7.1997, EzD 2.1.2 Nr. 18; offensichtlich handelte es sich um ein Einzeldenkmal. Irrig OVG Berlin v. 18.11.1994, LKV 1995, 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14, denn zwei Hälften eines Doppelhauses sind keine Mehrheit, sondern unselbständige Teile eines Einzelbaudenkmals. Dasselbe gilt für die Kfz-Anlage in OVG Berlin v. 8.7.1999, EzD 2.2.2 Nr. 15 und die Schlossanlage in BayObLG v. 25.3.1993, EzD 2.2.2 Nr. 1.

Mehrheit baulicher Anlagen: Diese setzt eine Mehrzahl von in einem städtebaulichen Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen voraus. Der Zusammenhang kann sich z. B. an einem Platz oder einer Platzseite, einer Straße, einem Straßenabschnitt, in einem Dorfgebiet oder einem Stadtteil, aber auch in der Landschaft (Streusiedlung) ergeben. Auch mehrere in einem Weiler zustammende Höfe können eine solche Gebäudegruppe sein. Auch eine überformte Gutsanlage soll Denkmalbereich sein können (VG Cottbus v. 3.7.20002, 3 K 217/98, n.v.; dies ist zweifelhaft, es handelt sich wohl um ein Einzelbaudenkmal). Wesentlich ist eine „übergeordnete Komponente“ (oben Erl. 3.2.2.2), wie sie oft historische Ortskerne oder Stadterweiterungen aufweisen.

Die Denkmaleigenschaft des Denkmalbereichs ergibt sich aus der Definition des Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 („ist“). Zur Frage der Überlagerung von Denkmalbereich und Einzeldenkmal siehe Erl. 3.2.2.4.

### **3.2.2.1 Gesetzliche Beispiele für Denkmalbereiche (Abs. 3)**

---

Abs. 3 nennt mit verunglückter Formulierung einige Beispiele für Denkmalbereiche. Hierzu gehören Mehrheiten baulicher Anlagen Mehrheiten von Grünanlagen (der Klammerzusatz bezieht sich nicht allein auf diese) die mehr ideellen Beispiele ohne notwendigen Mehrheitscharakter der Straßen-, Platz- und Ortsbilder, Siedlungen, ferner die mit „ihnen“ (wohl gemeint die Siedlungen – nicht mit „ihm“ = dem Denkmalbereich?) verbundenen Frei- und Wasserflächen.

Bei Straßen- und Ortsbildern ist auf die Gesamterscheinung abzustellen. Hierunter sind auch bei Fehlen einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption meist historisch gewachsene Gruppen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit ihrer topographischen Situation (Ortsbilder) zu verstehen. Das Entstehen kann auch durch entsprechende Ortsvorschriften begünstigt worden sein. Möglich ist schließlich auch das Entstehen aufgrund einer einheitlichen Planung. Kennzeichnend können derartige Anlagen aus verschiedenen Gründen sein, z.B. wenn sie eine bestimmte Einheitlichkeit der Bauweise und Gestaltung oder eine bestimmte Stilrichtung aufweisen, aber auch wenn gerade die Verschiedenheit der Anlagen und ihre Komposition oder Entwicklung zu einer gewissen Unverwechselbarkeit führen. Die Kriterien können sich u.a. mit den Mehrheiten baulicher Anlagen überschneiden.

Siedlungen: Zu denken ist insbesondere an planmäßige Siedlungen der 20er, 30er und 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Einheitlich gestaltete Siedlungen, wie sie in der Denkmalliste meist als „Gesamtanlagen“ aufgeführt sind, sind meist Einzeldenkmale; dies gilt z. B. für die Gläserne Stadt und die Hufeisensiedlung (siehe *Haspel/ Jaeggi*, Siedlungen der Berliner Moderne, 2007), aber auch für Großsiedlungen aus DDR-Zeiten. Die Praxis des Landesdenkmalamts und der unteren Denkmalschutzbehörden behandelt die Siedlungen und ihre Teile dementsprechend zutreffend auch als Baudenkmale. Zu den Anforderungen siehe auch „Siedlungen“ in *Haspel/Martin et. al.* Kommentar, Erl. 4.4 zu § 11.

Zu unterscheiden von den Denkmalbereichen sind die Erhaltungsgebiete (hierzu die Aufstellung in Anhang A 3) und die Sanierungsgebiete nach BauGB; siehe hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil F III Nr. 4 und 5.

### **3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten**

Zu einem Denkmalbereich wird eine Mehrheit von Anlagen erst durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal, dass sie in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung oder durch sonstige übergeordnete Komponenten in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer als Gruppe schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammen geführt wird (BWVGH v. 24.3.1998, EzD 2.4 Nr. 3; zu eng BWVGH v. 19.3.1998, EzD 2.1.2 Nr. 22, der die einheitliche Planung aus dem 17. Jh. nicht genügen lässt - siehe die Anm. von *Kapteina*). Nicht erforderlich ist auch die Erstellung in einem einheitlichen Zeitraum, OVG Nds v. 3.5.2006, BauR 2006, 1730 = EzD 2.2.6.2 Nr. 47.

Nach OVG Berlin (v. 8.7.1999, 2 B 1.95, OVGE 23, 153 = EzD 2.2.2 Nr. 15; siehe auch OVG Berlin v. 8.11.2006, 2 B 13.04, – Spandauer Vorstadt – BauR 2007, 694 ff., juris) liegt ein Ensemble vor, wenn es sich bei den Anlagen um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einem Stadtviertel, handelt. Solche Anlagen müssen verbindende, einheitsstiftende Merkmale hinsichtlich der Bauform oder bestimmter Gestaltungselemente aufweisen und insoweit als historisch überlieferter Bestand in städtebaulicher Hinsicht Lebensformen vergangener Zeitschnitte widerspiegeln (siehe auch OVG Berlin v. 25.7.1997, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16). Hierbei müssen die

einheitsstiftenden Elemente einen „übersummativen“ Aussagewert für die städtebauliche Entwicklung an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit aufweisen (vgl. OVG Berlin v. 11.7.1997 – Fleischfabrik –, LKV 1998, 158).

Gemeinsam ist also allen so definierten Denkmalbereichen die Voraussetzung, dass es sich um eine Gruppe baulicher Anlagen handeln muss. Sie müssen im Sinne der übergeordneten Komponente einer Gruppe aufeinander bezogen sein. Dieser Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Sog. Ensembles von Bauten manifestieren sich in Äußerlichkeiten ihrer Erscheinung; Beispiele: Gebäudegruppen, einheitliche Gestaltung, kennzeichnende Orts-, Platz- oder Straßenbilder, ablesbare Ortsgrundrisse, erlebbare Stadtsilhouetten (die im DSchG Bln allerdings nicht gesondert geschützt werden).

Auch die einheitliche gewachsene Struktur kann einen Denkmalbereich begründen, sofern sie noch wahrnehmbar ist (OVG Berlin v. 11.7.1997, 2 B 15.93, OVG 22, 173 = EzD 2.1.2 Nr. 18); Beispiel ist eine einheitliche Struktur eines Straßenrasters in einem Wohngebiet. Auch eine einheitliche oder abgestimmte Funktion kann sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen eine Gruppe bilden. Verbinden können die Funktionen zu einem Wohngebiet, zu einem Gewerbegebiet, zu einem Zusammenhang von Produktionsanlagen, zu einer Erholungs- oder Sportanlage, zu einer Bildungseinrichtung (Universität), zu einer Militäranlage, zu einem Gartenreich. Der Kreis möglicher zu einer Gruppe verbindender Bezüge reicht sehr weit; dies riskiert aber eine gewisse Unberechenbarkeit. Das Korrektiv möglicherweise entstehender Unwägbarkeiten ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem Erfordernis der Denkmalwürdigkeit, d. h. es muss jeweils bei der Begründung der Denkmaleigenschaft dargetan sein, dass gerade die verbindenden Bezüge ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Mehrheit begründen (siehe Erl. 5).

Mehrheiten bzw. Gesamtanlagen von Bodendenkmalen wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind im DSchG Bln nicht besonders herausgestellt. Ein dem Denkmalbereich entsprechender Begriff fehlt für die Bodendenkmale; allerdings überlässt es die Formulierung des Abs. 5 der Auslegung, unter den Begriff der Bodendenkmale auch Mehrheiten von beweglichen Funden oder unbeweglichen Bodendenkmalen zu subsumieren. Ein Denkmalbereich nach § 2 Abs. 3 kann für Bodendenkmale nur bestehen, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt (Keller, Bunker, Bergwerke, obertägige Grabanlagen – bei diesen Beispielen handelt es sich aber in Wirklichkeit nicht um Boden- sondern um Baudenkmale).

### **3.2.2.3 Umgebungsschutz**

Siehe hierzu zunächst die §§ 10 und 11 Abs. 2. In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie eines Denkmalbereichs können auch die Umgebung bzw. die Nähe (siehe z. B. Hönes, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001, S. 43) dieser Denkmale und sogar die Landschaft (siehe hierzu oben Erl. 3.2.1.3) einbezogen werden. Bei vielen Denkmalen gehört bereits ein engerer oder weiterer Umgriff zum eigentlichen Bestand des Denkmals; sie gewinnen ihre Bedeutung oft erst aus der Beziehung zur Umgebung und dem zwischen ihnen bestehenden Wechselspiel. Ohne diesen „Lebensraum“ (Hönes) ist ihre denkmalrechtliche Aussage kaum verständlich oder vermindert (OVG SH v. 29.9.2003, EzD 2.3.4 Nr. 19, dass. v. 25.1.2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36).

Das DSchG hat Nähe und Umgebung nicht ohne weiteres selbst als Teil des Bau-

oder Gartendenkmals und des Denkmalbereichs zugeordnet. Der Nähe und der Umgebung kommt aber dann Denkmaleigenschaft zu, wenn sie (unselbständiger) Teil eines Denkmals sind. Nur soweit Nähe und Umgebung nicht bereits Bestandteil des Denkmals oder Denkmalbereichs sind, kommt es darauf an, ob und wie weit sie dem Umgebungsschutz des § 10 unterliegen und z. B. nach § 11 Abs. 2 im Genehmigungsverfahren und bei Planungen der öffentlichen Hand (siehe hierzu die Erl. zu § 1) relevant sind. Ein Eigentümer soll keinen Abwehranspruch gegen Maßnahmen auf Nachbargrundstücken haben (OVG Brbg v. 13.9.1996, LKV 1998, 72 = EzD 2.2.6.4 Nr. 7; siehe nunmehr BVerfG v. 19.12.2006, 1 BvR 2935/06, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20061219\\_1bvr293506.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20061219_1bvr293506.html)). Zur sehr diffizilen Rechtslage siehe BWVGH v. 20.6.1989, NVwZ-RR 1990, 296 = EzD 2.2.6.4 Nr. 8, *Strobl/Majocco/Sieche*, Erl. 15 zu § 2 DSchGBW und *Martin/Schneider*, Erl. 2.3.2 zu § 2 und Erl. 2 zu § 21 SächsDSchG.

### 3.2.2.4 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Bereich

Nach § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 sind Denkmalbereiche selbst Denkmale. Die Denkmaleigenschaft erfasst den Denkmalbereich, aber auch alle einzelnen Teile des Bereichs und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst Denkmale sind, also auch wenn sie entweder nicht denkmalfähig oder denkmalwürdig sind.

Es gibt keine Lücken im Denkmalbereich; auch Neubauten, Freiflächen und sogar störende bauliche Anlagen (BayVGH v. 9.6.2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 31) sind damit Denkmal im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Genehmigungsverfahren ein anderer Stellenwert zukommen kann. Nicht einheitlich beantworten die deutschen Denkmalschutzgesetze die Fragen um das sog. Nichtdenkmal im Denkmalbereich: a) ob ein Bereich ausschließlich aus Anlagen bestehen muss, denen jeweils eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt, oder b) ob es genügt, wenn einzelne Teile Einzeldenkmale sind bzw. ob es genügt, wenn nicht jeder einzelne Teil des Bereichs ein Denkmal darstellt, und c) ob ein Denkmalbereich auch allein aus Teilen bestehen kann, denen in keinem Fall eigene Denkmaleigenschaft zukommt. § 2 Abs. 3 2. Halbsatz verneint die Fragen a) und c) und bejaht gleichzeitig die Frage b), d. h. er lässt es zu, dass „nicht jeder Teil ein Einzeldenkmal ist. Mit anderen Worten: Ein Denkmalbereich kann nur vorliegen, wenn wenigstens ein einziger Teil des Bereichs ein Einzeldenkmal ist. Es kann also in Berlin keine Denkmalbereiche geben, denen nicht wenigstens eine einzige Anlage zugehört, der eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Das DSchG unterscheidet sich damit von § 172 BauGB, wonach in Erhaltungsgebieten auch ohne Vorhandensein eines Einzeldenkmals nach Landesrecht zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets die Genehmigung versagt werden kann, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Keine Einzeldenkmale sind die sog. konstituierenden Bestandteile innerhalb eines Ensembles, die das Ensemble prägen (siehe z. B. OVG Berlin v. 8.7.1999, 2 B 1.95, OVGE 23, 153 = EzD 2.2.2 Nr. 15, und VG Berlin v. 22.8.2007, 16 A 69.07, n.v.), die aber nur über das Ensemble geschützt sind.

Im Denkmalbereich kann sich die Denkmaleigenschaft mehrfach überlagern: Ein

einzelnes Baudenkmal kann in einer Häusergruppe innerhalb der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Ortsensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Einzeldenkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. Schutzgegenstand ist der Denkmalbereich insgesamt, seine gesamte Substanz und seine gesamte Erscheinung; für alle Teile gelten die Erhaltungs- und Verfahrenspflichten nach dem Wortlaut des DSchG uneingeschränkt (anders in anderen Denkmalschutzgesetzen, s. z. B. § 2 Abs. 3 Satz 3 DSchGMV). Für Berlin trifft deshalb nicht zu, dass im Denkmalbereich nur die für das Erscheinungsbild wesentlichen Elemente geschützt wären (so fälschlich Wurster Rdnr. 103). Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C III, zum städtebaulichen Denkmalschutz dies., Teil F III.

Das Erhaltungsgebot des § 8 DSchG gilt somit nicht nur für das Erscheinungsbild als solches (so fälschlich *Moench/Schmidt*, Die Freiheit der Baugestaltung, S. 113), sondern für das Ensemble als Ganzes, seine Einzeldenkmale und im Grundsatz auch für die sonstigen Teile des Ensembles. Deshalb können auch solche Teile, die nicht selbst Einzeldenkmäler sind, nicht ohne weiteres abgebrochen, ausgetauscht oder verändert werden. Der BayVGH bestätigte diesen Schutz wie bei einem Einzeldenkmal (U. v. 3.8.2000, EzD 2.2.2 Nr. 8 mit Anm. *Martin*, ebenso v. 3.1.2008, 2 BV 07.760, juris, gegen VG München v. 11.12.2006, M 8 K 06.1560, Denkmalinformationen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Juli 2007, S. 44 ff. mit Anm. *Göhner* (nur Verlust des historischen Straßenbildes) im Streit über einen Abbruchantrag für ein derartiges Gebäude. Sein Urteil ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert und macht den Denkmalbehörden neuen Mut zu Entscheidungen im vermeintlichen (und wegen der Drohungen von Anwälten und Politikern gefürchteten) Grenzbereich von Denkmal- und Eigentumsschutz: 1. Den Abbruch sieht der BayVGH als Änderung des seinerseits als Denkmal geschützten Ensembles an. Dass bereits einiges an historischer Substanz des Ensembles verloren gegangen war, sprach für den BayVGH mehr für die Erhaltung des Restes als für die Aufgabe des Vorhandenen. Entscheidend sind die Sätze: „Auch bei Ensembles ist nicht nur die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes anzustreben. Die Schutzbestimmungen für Ensembles sind dieselben wie für Einzelbaudenkmäler. ... Ensembleprägende Bestandteile sollen grundsätzlich erhalten werden.“ Der BayVGH geht damit weit über die zögerliche, den gesetzlichen Schutz der meisten anderen Denkmalschutzgesetze bei weitem nicht ausschöpfende Rechtsprechung anderer Obergerichte hinaus. 2. Den zumindest teilweise durch Versäumen des Bauunterhalts nunmehr notwendigen Kostenaufwand von 1/2 Million A für die Sanierung des Einfamilienhauses (!) sah der BayVGH weder als Anhaltspunkt für künftige Unrentierlichkeit noch als Grund für die Beseitigung der Privatnützigkeit des Eigentums.

Sorge bereitet zunehmend auch in Berlin die Ausdünnung von Denkmalbereichen durch Abbrüche, die vereinzelt sogar die Streichung aus der Denkmalliste bedingt. Der Beitrag der Nicht-Denkmale zum Denkmalbereich kann unterschiedliche Ursachen haben und auch von unterschiedlicher Intensität sein; die Erhaltung der Substanz ist oft dann unverzichtbar, wenn ein Gebäude durch Alter, Lage und Erscheinungsbild mehr als andere zumindest zum Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beiträgt. In anderen Fällen können sich die denkmalpflegerischen Forderungen zum Bereichsschutz auf mehr formale Gestaltmerkmale (z. B.

Dachformen, Traufhöhe, Mauerwerksbau, Fassadenproportionen) richten, die auch durch Ersatzbauten erfüllt werden können. Als besonderes Schutzinstrument bietet sich bei derartigen Gefahren das Instrument eines (formlosen) Denkmalpflegeplanes für einen Denkmalbereich an.

**Literaturhinweise:** *Breuer*, Ensemble, DKD 1-2/1976, S. 21 ff., *Bülow*, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, Denkmalbereiche im Rheinland, AH 49 der rheinischen Denkmalpflege, 1996, *Dornbusch*, Historische Kulturlandschaften, in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 6, *Leidinger*, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen, 1993; *ders.* Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und Gestaltung, BauR 1994, 1 ff.; *Precht von Taboritzky*, Die Denkmallandschaft, AH 47 der rheinischen Denkmalpflege, 1996; *Viebrock*, Substanzschutz bei Gesamtanlagen, DSI 1993 S. 85 ff.

### **3.2.3 Bodendenkmal (Abs. 5)**

Die gesetzliche Definition des Bodendenkmals enthält § 2 Abs. 5. Bodendenkmale sind demzufolge bestimmte Sachen, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

#### **3.2.3.1 Begriff**

Das deutsche Denkmalrecht kennt keinen einheitlichen Begriff des Bodendenkmals. § 2 Abs. 5 DSchG Bln erstreckt mangels einer Einschränkung den Schutzbereich auf alle Sachen, auch auf Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens und sogar Zeugnisse der Erdgeschichte vor der Existenz von Leben, siehe Erl. 3.1.2. Dazu gehören z. B. Reste oder Spuren von Menschen, Tieren und Pflanzen, also z. B. Skelette und Skeletteile, Bestattungen, geschaffene oder benützte Werkzeuge, botanische Überreste des Menschen, die auf das Wirtschaften und die Lebensweise Rückschlüsse erlauben, bearbeitete Gegenstände wie Kleidung, Waffen, Schmuck, Spuren in Höhlen. Zu nennen sind auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die z. B. durch nicht mehr als solche erhaltene Gegenstände hervorgerufen wurden, wie Pfostenlöcher, Grabenverfüllungen usw. (vgl. *Möller* (Hrsg.), Was ist ein Kulturdenkmal?, 2. Aufl., 1982, S. 5). Reste oder Spuren von tierischem Leben sind wie beim Menschen insbesondere Knochen, Felle, Spuren in Höhlen, Bohrgänge und sonstige Hinterlassenschaften von Tieren. Reste von pflanzlichem Leben sind z. B. Bodenverfärbungen.

#### **3.2.3.2 Abgrenzung zu Baudenkmal und beweglichem Denkmal, Herkunft**

Offensichtlich bestehen trotz der scheinbar eindeutigen Trennungslinie durch die Erdoberfläche („im Boden oder in Gewässern“) Abgrenzungsprobleme. Baudenkmale sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 „bauliche Anlagen“ im Sinn der BauO Bln (siehe oben Erl. 3.2.1.1) und zwar unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter der Erdoberfläche befinden. Soweit sich bauliche Anlagen im Boden befinden oder befanden, sind sie nach Abs. 5 Bodendenkmale. Der Vorstellung des Gesetzgebers nach geht dem Wechsel der Eigenschaft von der baulichen Anlage zum Bodendenkmal ein in der Vergangenheit liegender Prozess voraus, im Laufe dessen die bauliche Anlage sozusagen „untergegangen“ ist. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Erkenntnisse: Bauliche Anlagen, die von vorneherein unter dem Niveau des Erdbodens errichtet worden sind, sind nicht Bodendenkmale, sondern

ggf. Baudenkmale. Beispiele: Bergwerke, Bunkeranlagen, Gräfte, Keller von darüber errichteten Gebäuden, aber auch sonstige Keller (Bier- und Lagerkeller der Bauern). Keine Zweifel bestehen hinsichtlich der Keller und Fundamente bestehender Gebäude, sie sind Teile der baulichen Anlage und somit ggf. Teile eines Baudenkmals. Zweifel entstehen hinsichtlich historischer Grabanlagen, die von vorneherein zumindest zum Teil unter der Erdoberfläche angelegt worden sind: Unterirdische Grabanlagen sind nach heutigem Verständnis bauliche Anlagen und damit Baudenkmale, nicht aber Bodendenkmale. Baudenkmale sind ferner trotz landläufiger Einschätzungen Megalithgräber oder Anlagen, die als Bauwerke sichtbar sind, wie Grenzsteine (*Martin* zu OLG Frankfurt/M v. 4.3.1983, EzD 2.3.6 Nr. 1), Grabhügel (OVG Nds v. 15.6.1995, EzD 3.2 Nr. 14; irrig OVG SH v. 29.9.2003, EzD 2.3.4 Nr. 19), Wurten (OVG Nds. V. 13.5.1996, EzD 2.2.1 Nr. 11) und Ringwälle (*Möller a.a.O.*, S. 5). Wälle und Gräben, Bauten, unter die Erdoberfläche abgewitterte Ruinen, Keller von vollständig zerstörten Gebäuden und andere frühere bauliche Anlagen sind nur dann zu typischen Bodendenkmalen geworden, wenn sie im Laufe der Jahrhunderte oder z. B. durch Kriegseinwirkungen vollständig „dem Erdboden gleich gemacht“ worden sind (für eine Landwehr OVG NW v. 12.11.1992, EzD 2.3.1 Nr. 1).

Im Boden oder im Gewässer befinden sich Anlagen nur dann, wenn sie vollständig unter der Erdoberfläche verschwunden sind. Sog. „obertägige Bodendenkmale“, die „ganz oder teilweise über der Erdoberfläche erkennbar sind“, kennt nur Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Der bayerische Gesetzgeber dachte dabei wohl vor allem an sog. Hünengräber und andere noch über der Erdoberfläche sichtbare, nur teilweise abgewitterte und verschwundene Anlagen; dies ergibt sich aus dem Zusammenhang des BayDSchG, das u. a. deren aktuelles Erscheinungsbild schützen möchte. Die Blickbeziehung zu einem bronzezeitlichen Grabhügel kann auch in Berlin schutzwürdig sein (z. B. OVG Nds v. 15.6.1995, EzD 3.2 Nr. 14), der Schutz des § 10 gilt dabei aber nicht dem Boden-, sondern dem Baudenkmal, s. oben.

Zum (nach dem DSchG Bln nicht geschützten) beweglichen Denkmal ergibt sich die Abgrenzung des beweglichen Bodendenkmals allein aus dem Umstand, dass sich eine Sache im Boden befand. Beispiele: Skelette, Knochen, Bekleidung, Münzen, Scherben, Kunstgegenstände, Werkzeug, aus dem Fundzusammenhang gelöste Präparate usw.. Befindet sich die Sache noch im Boden, dann kann sie kein bewegliches Denkmal sein, sondern ist (noch) Bestandteil des unbeweglichen Denkmals im Boden bzw. selbst (noch) bis zur Wegnahme ein unbewegliches Denkmal. Solange sie sich „in situ“ befindet, ergibt sich der Denkmalwert gerade aus dem Zusammenhang des Fundes mit seiner Fundstelle. Erst die Trennung kann aus dem unbeweglichen ein bewegliches Bodendenkmal machen. Die Einzelheiten sind strittig. Die Denkmaleigenschaft kann infolge der Trennung untergehen: Sofern das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Fundes nicht mehr fortbesteht (z. B. belanglose Massenfunde), ist er nicht mehr Denkmal, § 2 Abs.1 (so auch *Fechner a.a.O.* Erl. 3.2.2.4 zu § 2 ThDSchG).

In der **Praxis Berlins**, z. B. bei der Durchführung von Maßnahmen der Stadtsanierung, ist die exakte rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer der genannten Denkmalarten nicht von entscheidender Bedeutung, solange eine Sache dem allgemeinen Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 und damit dem Zuständigkeitsbereich der Denkmalbehörden unterfällt. *Fechner (a.a.O.)* weist zu Recht darauf hin, dass die spezifischen denkmalpflegerischen Belange häufig die

Abstimmung bzw. gegenseitige Ergänzung beider Fachdisziplinen erfordert (unter Hinweis auf *Trier*, Definition, Abgrenzbarkeit und Begründbarkeit von Bodendenkmälern für das praktische Verwaltungshandeln, in: *Horn* u. a. a.a.O. S. 57, 58).

Auf die Herkunft einer Sache aus Berlin soll es nach strittiger Ansicht nicht ankommen, auch Gegenstände aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern können (bewegliche) Bodendenkmale nach Abs. 5 sein. Dem soll auch nicht entgegenstehen, dass vorrangiges Ziel des DSchG wohl der Schutz der Geschichte Berlins ist. Nach *Fechner* (a.a.O.) wird eine rein landeszentrierte Betrachtungsweise dem Gedanken eines herkunftsunabhängigen Kulturgüterschutzes nicht mehr gerecht. Dasselbe gilt wohl auch für den Verbleib. Ist eine Sache außer Landes gebracht, bleibt sie wohl trotzdem ein Denkmal Berlins. Die Frage ist insbesondere für die Eigentumsverhältnisse und die Verfahrenspflichten von Bedeutung.

### **3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals**

Bei Baudenkmalen macht die Rechtsprechung zum Teil die Zuerkennung der sog. Denkmalwürdigkeit, also das Bestehen des Interesses der Allgemeinheit an der Erhaltung im Sinn des § 2 Abs. 5, vom Zustand einer Sache und ihrem Schicksal abhängig. Sind Sachen dem Untergang geweiht, so sollen sie deshalb zumindest keine Baudenkmale sein können (siehe unten Erl. 5.2.3). Für Bodendenkmale kann dies nicht gelten. Nahezu alle Bodendenkmale werden mit ihrer Ausgrabung zerstört, der Nachwelt bleiben lediglich die Funde und die Dokumentationen.

Bei Baudenkmalen wird die Denkmalwürdigkeit zum Teil verneint, wenn sich eine Sache in einem schlechten Zustand befindet. Auch diese Folgerung kann bei Bodendenkmalen nicht gezogen werden, weil oft ihre Existenz und zumindest ihr Zustand vor der Ausgrabung nicht bekannt sind. Beide Umstände können deshalb für Bodendenkmale nicht zum Bestreiten der Denkmaleigenschaft führen. Eine Sache, die die Kriterien des § 2 Abs.1, Abs. 5 erfüllt, bleibt deshalb so lange und so weit Bodendenkmal, als sie als Denkmal existiert. Unbewegliche Bodendenkmale bleiben Denkmal, solange sie zumindest in aussagekräftigen Resten in situ existieren. Die Funde werden in der Regel vom Teil des unbeweglichen Denkmals zum beweglichen Bodendenkmal, sofern sie nicht ihre Bedeutung und/oder ihre Denkmalwürdigkeit (z. B. Massenfunde, Erl. 5) verlieren.

### **3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals**

Wie bei den Baudenkmalen sind auch und erst recht bei Bodendenkmalen der Umfang und der Bestand des Denkmals genau festzustellen. Wesentlich bestimmt wird der Umfang durch das wissenschaftliche Interesse, das den Fund zu einem Denkmal macht. Es erschöpft sich nicht in der Betrachtung des gefundenen Gegenstandes allein. Vielmehr ergeben sich aus den Fundumständen und dem Zusammenhang des Fundes mit dem Boden, der topographischen und historischen Situation und dem gesamten Grabungszusammenhang die wissenschaftlichen Interessen und ggf. Erkenntnisse. Insbesondere der Fundzusammenhang ist wesentlicher Bestandteil des Bodendenkmals. Hierzu gehören z. B. der Grabungszusammenhang innerhalb einer einzelnen Bestattung und auch der Zusammenhang in einem Gräberfeld in situ. Siehe hierzu u. a. OVG NW v. 5.3.1992, EzD 2.3.2 Nr. 1, *Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995, 358, 359; vgl. *Strobl/Majocco/Sieche*,



DSchGBW, § 2 Rdnr. 13 zur archäologischen Fundstelle, sowie Bülow, a.a.O. S. 232. Weitere Einzelheiten bei *Bielfeldt* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil I, III Nr. 3 c.

Vom Fundzusammenhang zu unterscheiden ist die Mehrheit von Bodendenkmalen. Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen (Synopsis in *Martin/ Krautzberger*, Handbuch, Teil B IV Nr. 1) können sowohl Mehrheiten von unbeweglichen Bodendenkmalen als auch Mehrheiten von Funden (bewegliche Bodendenkmale) sein. Zu den Sachgesamtheiten von Funden siehe auch die Ausführungen zu den Sammlungen unter Erl. 3.3.5. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche Fundkomplexe sowohl innerhalb einer einzelnen Bestattung als auch in einem Gräberfeld (für ein 8 ha großes Gräberfeld VG Dessau v. 27.9.1999, EzD 2.3.4 Nr. 5); denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Auch Mehrheiten von Bodendenkmalen sind bereits kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 in ihrem Zusammenhang selbst Bodendenkmale. Keine Regelung trifft das DSchG Bln für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte (s. oben).

Das Rechtsinstitut Grabungsschutzgebiet nach § 3 Abs. 4 bezeichnet nicht notwendig eine Mehrheit oder Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern lediglich bestimmte Grundstücke, in denen sich möglicherweise ein oder mehrere Bodendenkmale befinden.

### **3.3 Teile, bewegliche Sachen, Ausstattung, Zubehör**

#### **3.3.1 Einführung**

3.3.1.1 Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen wie ein Baudenkmal oder ein ungeteilter Fundkomplex eines Bodendenkmals sein, sondern auch unbewegliche und bewegliche Teile von Sachen mit eigenständigem Denkmalwert. Beispiele von unbeweglichen Teilen sind die Fassade eines Hauses, ein Erker, ein Portal, das gesamte Innere, ein Treppenhaus, ein Zierfachwerk, ein Hinterhaus, ein Hausgarten (OVG NW v. 12.9.2006, EzD 2.2.4 Nr. 37), Reste eines Denkmals; beweglich im Sinn der mechanischen Trennbarkeit sind nicht ortsfeste Teile wie z. B. eine Hausmadonna oder die Scherben eines Gefäßes. Bei einem Haus, bei dem sich der Denkmalcharakter im Wesentlichen aus der Fassade ergibt, kann die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht kommen, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist (OVG NW v. 2.11.1988, NVwZ-RR 1989, 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5, dass. v. 12.9.2006, EzD 2.2.4 Nr. 37). Zur auch in Berlin möglichen Teilunterschutzstellung siehe auch OVG NW v. 29.5.1995, EzD 2.1.2 Nr. 7.

Auch das in Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 4 Satz 2 genannte bewegliche oder unbewegliche Zubehör und bewegliche oder unbewegliche Ausstattung können Bestandteile eines Bau- oder Gartendenkmals sein. Im Einzelfall kann zweifelhaft sein, ob nur ein Teil eines Baudenkmal oder nicht doch das gesamte Gebäude Denkmal ist; denn nicht alle Teile einer Anlage müssen zwangsläufig selber Denkmalqualität besitzen. Probleme hinsichtlich des Funktionszusammenhanges von Fassade und Haus können sich etwa infolge einer Entkernung eines Baudenkmal ergeben (siehe z. B. OVG NW v. 2.11.1988, EzD 2.1.2 Nr. 5, und v.

23.2.1988, EzD 2.1.2 Nr. 1; weitere Nachweise bei *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG).

3.3.1.2 Die Begriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die dort gebräuchlichen Bezeichnungen und rechtlichen Voraussetzungen des Zubehörs, der selbständigen oder unselbständigen Sache, des wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandteils und der beweglichen Sache sind für die Auslegung des DSchG nicht maßgebend. Das Denkmalrecht hat sich insofern aus funktionalen Erwägungen „vom zivilistischen Denken frei gemacht“. Das Zubehör bzw. das Inventar oder die Ausstattung, also nach dem Sprachgebrauch eine (Neben-)Sache, die dem Zweck eines Denkmals dient, ist bei einer „Einheit von Denkmalwert“ Teil des (Haupt-)Denkmals. Im BGB spielt der Begriff des Scheinbestandteils eine gewisse Rolle, wenn eine Sache nur vorübergehend in ein Denkmal eingebracht ist oder wenn es an der nötigen Einheit von Denkmalwert zwischen Hauptsache und eingebrachtem Gegenstand fehlt. Als Scheinbestandteile eines Grundstücks sind z.B. Grenzsteine angesehen worden, welche für den Grundstückseigentümer eine fremde Sache bleiben (so zumindest OLG Frankfurt/M v. 4.3.1983, NJW 1984, 2302 = EzD 2.3.6 Nr. 1). Auch Glocken sollen keine wesentlichen Bestandteile einer Kapelle, sondern selbständige bewegliche Sachen im Sinn des BGB sein (BGH v. 25.5.1984, NJW 1984, 2277). In beiden Fällen ist jedoch anzunehmen, dass die Sachen öffentlich-rechtlich Denkmalbestandteile sind und die denkmalrechtliche Erhaltungs- und Genehmigungspflichten ausgelöst werden können.

Unerheblich ist für die Denkmaleigenschaft, ob die Teile denselben Rechtsträgern gehören. Dies kann zur Folge haben, dass eine Hausmadonna zwar bürgerlich-rechtlich wirksam verkauft, aber tatsächlich nicht zum neuen Eigentümer verbracht werden darf. Wird sie ohne Genehmigung entfernt, kann ihre Rückführung angeordnet werden (BayVGH v. 7.9.1987, EzD 2.2.3 Nr. 1 – Lilienmadonna –).

3.3.1.3 Die Ausstattung eines Denkmals und das Zubehör werden im DSchG nur in § 2 Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 4 Satz 2 genannt; siehe auch Erl. 3.3.4. Zu ihnen gehören alle Gegenstände, welche nicht nur vorübergehend in ein Gebäude zu seiner Herstellung und Nutzbarkeit, und zwar im gesamten Verlauf der Geschichte des Denkmals, eingebracht worden sind. Entsprechend dem Bedeutungskriterium der künstlerischen Gründe gehören dazu z. B. auch Schmuckelemente, die für die Nutzung nicht ausschlaggebend sein müssen. Auch die bewegliche Ausstattung und bewegliches Zubehör können zur Einheit von Denkmalwert beitragen. Man wird davon ausgehen dürfen, dass der Gesetzgeber bereits mit den „Teilen einer Anlage“ Zubehör und Ausstattung gleichgesetzt hat; denn letztlich gehören mobile wie wandfeste Ausstattungsstücke als Sachteile zum Denkmal.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 BGB kommt es für Zubehör nicht unbedingt an (*§ 97 BGB: (1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. (2) Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.*); allerdings können die

Merkmale des § 97 auf das Vorliegen eines Zubehörs auch im Sinn des DSchG Bln deuten.

Beispiele für die von Fachleuten (und z. B. vom BayDSchG) unterschiedene sog. wandfeste Ausstattung sind Wände, Fußböden, Stuck, Fresken, Fenster- und Türstöcke, u. U. auch fest eingebaute Maschinen, eine eingebaute Kranbahn, eine Bibliotheks- oder Ladeneinrichtung (*Eberl* in der Anm. zu VG Halle v. 9.4.2003, EzD 2.2.3 Nr. 6). Denkmalrechtlich nicht anders zu behandeln sind sog. bewegliche Ausstattungen wie Fensterflügel, Türblätter, Bilder, Möbel. Zur Ausstattung von Gartenanlagen können z.B. auch die Bepflanzung und ein Figurenprogramm gehören. Zu technischen Denkmalen gehört deren gesamte technische Einrichtung (Beispiel: Mühle OVG RP v. 24.4.1997, EzD 2.1.3 Nr. 5), die erfahrungsgemäß allerdings nach Stilllegung meist als erstes entfernt wurde.

3.3.1.4 Voraussetzung der Zugehörigkeit von Ausstattung zu dem (Mutter- bzw. Haupt-)Denkmal ist eine enge Zusammengehörigkeit: Entscheidend für die öffentlichrechtliche Zuordnung ist die Einheit von Denkmalwert (vgl. die Formulierung des § 2 Abs. 2 Satz 2). Die Einheit kann auch begründet werden durch die historische Begründetheit einer Zugehörigkeit zu einem Ort bzw. Gegenstand (Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThDSchG). Dabei kommt es nicht auf die engen Voraussetzungen an, die etwa Art. 1 Abs. 2 BayDSchG nennt; nicht erforderlich sind deshalb in Berlin z. B. das Vorliegen einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historischen Umgestaltung. Allerdings deutet die Zugehörigkeit zu einer historischen Raumkonzeption auf die Zusammengehörigkeit hin. Zur Ausstattung gehören aber auch historische (= alte) Sachen, die aufgrund ihrer Funktion zum Denkmalwert des (Haupt-)Denkmals beitragen, wie z. B. bei Kirchen eine bewegliche Bestuhlung, nicht fest eingebaute Altäre, Skulpturen, Gemälde, Prozessionsstangen, der Kirchenschatz, das Kirchenarchiv. Bei Wohngebäuden gehören dazu alte Möbel, Beleuchtungskörper und andere alte Sachen, die zur Bewohnbarkeit beitragen; Beispiel: Zum Schloss gehören u.a. die Ahnengalerie, die Lüsterweibchen und das Richtschwert (VG Würzburg v. 18.12.2003, EzD 2.2.3 Nr. 4 mit Anm. *Martin*). Bei technischen Denkmalen gehören dazu die bewegliche Ausstattung, z. B. der Fuhrpark, die bewegliche historische Büroeinrichtung und bewegliche historische Maschinen (zum Flughafen Tempelhof siehe VG Berlin v. 16.9.2004, 16 A 254.01, n.v.). Zu Gartendenkmalen siehe Erl. 3.2.1.3. Bei Bauernhöfen kann auch älteres Gerät Ausstattung im denkmalrechtlichen Sinne sein, wenn es zur Aufrechterhaltung der Nutzung dient. Bei Bibliotheken gehören bewegliche Regale und der Bücherbestand dazu, auch soweit er erst laufend eingefügt wird (z. B. Periodika). Auszuscheiden sind ggf. Gegenstände, die nicht zum Denkmalwert beitragen, wie sonstige eingebrachte moderne Gegenstände, wenn und soweit die Erhaltung der Verbindung keinen „Denkmalwert“ hat bzw. nicht im öffentlichen Interesse liegt, § 2 Abs.2 Satz 2.

3.3.1.5 Soweit Ausstattung bereits als Teil zu einem Denkmal (z. B. einem Baudenkmal) gehört, nimmt sie an dessen Denkmaleigenschaft teil, sie ist bereits nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Denkmal. Schließlich ist die Denkmaleigenschaft der Teile, des Zubehörs und der Ausstattung von Bedeutung für die Darstellung in der Denkmalliste. Wegen des nachrichtlichen Systems können einzelne Gegenstände der Ausstattung in einem relativ einfachen und flexiblen Verfahren nachträglich ergänzt werden. Nach OVG RP v. 24.4. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 5, schließt der Schutz einer Mühle auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Denkmalliste die Erhaltung

der Innenausstattung ein. Im entschiedenen Fall ergab sich aus der Begründung des Unterschutzstellungsbescheids die Erstreckung der Denkmaleigenschaft auch auf die Innenausstattung.

3.3.1.6 Zu weiteren Einzelheiten der zum Teil schwierigen Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C II und *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG m.w.N., *Melchinger*, Das Inventar eines Kulturdenkmals - Schutz des Zubehörs gem. § 2 Abs. 2 DSchG BW, VBIBW 1995, 49 ff. und *Weigand*, Ausstattung und bewegliche Denkmäler, in „Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in privater Hand“, Schriftenreihe des DNK Band 43, S. 39 ff.

### **3.3.2 Bewegliche Denkmale**

Bewegliche Sachen oder Teile hiervon werden vom DSchG Bln mit Ausnahme der Bodendenkmale nicht erwähnt und sind deshalb in Berlin (anders als in allen anderen Bundesländern) nicht geschützt. Unbewegliche Ausstattung eines Denkmals kann als „Teil der Anlage“ zusammen mit dem (Mutter-)Denkmal geschützt sein. Zu den beweglichen Bodendenkmalen (Funden) siehe oben 3.2.3.2, zur beweglichen Ausstattung nachfolgend Erl. 3.3.4. Die Lücke im DSchG Bln missachtet die Empfehlungen der UNESCO zum Schutz von beweglichem Kulturgut (*Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 3).

Schließlich ist hier darauf hinzuweisen, dass die Länder nach dem Kulturgutschutzgesetz des Bundes (KultSchG) ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts (bzw. von Archiven) führen, vor dessen Ausfuhr eine Genehmigung notwendig ist. Die Eintragung erfolgt durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten –; sie ist im Berliner Amtsblatt sowie im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Mit der Einleitung des „Unterschutzstellungsverfahrens“ gilt für die betroffenen Kulturgüter ein absolutes Ausfuhrverbot. Nach der Eintragung muss jede Ausfuhr vom Bundesbeauftragten für Medien und Kultur genehmigt werden. Dieses Verzeichnis (Bedenken an der Formgerechtigkeit bei VG Berlin v. 29.11.2006, 1 A 162. 05, n.v.) ist unabhängig von der (in Berlin nicht möglichen) Einordnung und Eintragung als bewegliches Denkmal. Zum Abwanderungsschutz siehe *Eberl* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B Kapitel VI.

### **3.3.3 Teile von Denkmalen**

Teile von unbeweglichen Bau- oder Gartendenkmalen können wegen der Lücke im DSchG Bln selbständigen Bau- oder (dies ist in Abs. 4 hinein zu interpretieren) Gartendenkmale sein, wenn der betreffende Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil einer selbständigen denkmalrechtlichen Bewertung zugänglich ist (OVG NW v. 27.8.1993, EzD 2.2.1 Nr. 5). Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2. Ist also z. B. ein Haus nicht in seiner Gesamtheit als Denkmal anzusehen, so können z. B. die Fassade (VG Greifswald v. 14.6. 2001, 1 A 856/97, n.v.), Fassadenschmuck, eine Holz- oder Stuckdecke, das Treppenhaus, Wandgemälde, ein Altar usw. eigenständig Denkmal sein. Mit dem Wort „Teile“ in Abs. 2 Satz 1 sind nur wandfeste Bestandteile von Baudenkmalen gemeint, welche nicht ohne technischen Aufwand entfernt werden können; hierzu gehören aber auch Türen oder Fenster sowie eingebaute Altäre, nicht aber aufgehängte Bilder und aufgestellte Skulpturen. Teile anderer Denkmale (insbesondere von Bodendenkmalen) erfasst das Gesetz jedenfalls mit Abs. 1 und Abs. 5 als eigenständige Denkmale; auf das Bestehen

einer Sachgesamtheit kommt es für die Denkmaleigenschaft also nicht an. Zu Zubehör und Ausstattung von Bau- und Gartendenkmal siehe Erl. 3.3.4.

### **3.3.4 Ausstattung und Zubehör**

Zu Ausstattung und Zubehör siehe Erl. 3.3.1.3. Sie müssen wegen des Erfordernisses der „Einheit von Denkmalwert“ zwar nicht physisch untrennbare Teile eines „Hauptdenkmals“ sein, es muss aber ein zumindest ideell begründbarer Zusammenhang bestehen. Die Begründung des Denkmalwertes obliegt wiederum in erster Linie der fachlichen Einschätzung des LDA. Das Gesetz stellt allein auf diesen Denkmalwert und nicht auf die Einheitlichkeit der Sache ab. Zum einheitlichen Denkmalwert siehe auch Erl. 3.3.1.4. Auf die bürgerlichrechtliche Zusammengehörigkeit und insbesondere auf den Begriff des Zubehörs kommt es nicht an; das DSchG stellt mehr auf den Sprachgebrauch ab, siehe Erl. 3.3.1.2.

### **3.3.5 Mehrheiten beweglicher Sachen**

Mehrheiten beweglicher Sachen und insbesondere Sammlungen können in Berlin nur als Teile entsprechender Anlagen kraft der gesetzlichen Definition des § 2 Abs. 2 Satz 1 Bestandteile von Baudenkmalen sein. Dies kann für Archiv-, Sammlungs-, Bibliotheks- und Museumsgebäude in ihrer Gesamtheit, also einschließlich ihrer Exponate und Depotbestände gelten.

Bewegliche Bodendenkmale, die im Eigentum staatlicher (Bund und Land) oder kommunaler Museen oder Sammlungen stehen, sind nur in deren Inventaren einzutragen, § 4 Abs. 1 Satz 2 – siehe dort. Offensichtlich hatte der Gesetzgeber keine zureichende Vorstellung von den Möglichkeiten eines Denkmalschutzes von Sachgesamtheiten bzw. Mehrheiten von Sachen. Insgesamt ist im Übrigen zu konstatieren, dass Denkmalschutz und Museum keineswegs an einem Strang ziehen. Es ist hier nicht der Ort, die offensichtlich unterschiedliche Interessenlage herauszustellen und die Praxis mit der Rechtslage nach dem DSchG zu vergleichen. Verwiesen werden kann aber auf die umfängliche Literatur zum Museumswesen (z. B. Waidacher, Handbuch der Allgemeinen Museologie, 3. Aufl. 1999 mit umfänglichen Literaturangaben) und die zahlreichen Publikationen der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern.

### **3.3.6 Archivgut**

Archivgut unterliegt dem DSchG Bln nur, soweit es als Ausstattung entsprechender denkmalgeschützter Archivgebäude angesehen werden kann. Eine weitere Abgrenzung ist in Berlin nicht getroffen. Siehe zum Vergleich die Erl. zu § 2 Abs. 6 BbgDSchG in *Martin/Graf/Mieth/Sautter*.

## **4 Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Abs. 2 Satz 1)**

### **4.1.1 Denkmalfähigkeit**

Die sog. Denkmalfähigkeit wird nur in Abs. 2 Satz 1 am Beispiel des Baudenkmalis detailliert; für die anderen Denkmalarten wird auf Abs. 2 verwiesen. Das DSchG Bln bezeichnet vier sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. Bedeutungsfelder, aufgrund deren sich die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen lassen muss. Rspr. und Literatur haben hierfür den Begriff der

„Denkmalfähigkeit“ geprägt, der durch die „Denkmalwürdigkeit“, das öffentliche Erhaltungsinteresse (siehe hierzu Erl. 5) ergänzt werden muss (so z. B. ThürOVG v. 30.10.2003, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9). Die Bedeutungsfelder überschneiden sich häufig. Meist kommt es auf die geschichtlichen und/oder die künstlerischen Gründe an (*Breuer* in *Gebeßler/Eberl*, Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, S. 38 ff.). Die Verwendung dieser Begriffe verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (VerfGH Berlin v. 25.3.1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4). Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I und III, *Bielfeldt* in Teil I Kap. I, ferner *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz Rdnr. 44, *Hönes*, Die Unterschutzstellung, *Wurster* Rdnr. 17 ff., 39 ff. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gründe begründen nach dem DSchG gleichzeitig das öffentliche Erhaltungsinteresse (ähnlich VG München v. 6.5.1974, BayVBl 1974, 649).

Kategorienadäquate Relevanz von Beeinträchtigungen: Die wertende Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals vorliegt, wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert; zum anderen hat die Entscheidung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren (BW VGH v. 27.6.2005, ÖffBauR 2005, 140, ebenso OVG Berlin v. 6. 3 1997, EzD 2.1.2 Nr. 34, OVG NW v. 30.7.1993, NVwZRR 1994, 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4). Bei der Entscheidung ist danach zu differenzieren, aus welchen Gründen die betreffende Anlage denkmalwert ist, dies muss im Einzelfall exakt herausgearbeitet werden (OVG Berlin v. 31.10.1997, EzD 2.1.2 Nr. 26).

#### **4.1.2 Ein Kriterium genügt**

Nach dem DSchG genügt es, wenn ein einziges Kriterium vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, auch wenn oft mehrere Gründe vorliegen werden. Das Gesetz hat die Aufzählung der Kriterien mit einem „oder“ verbunden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, dass auch Sachen geschützt werden sollen, welche nicht sämtliche Kriterien gleichzeitig erfüllen können; so kommt Bodendenkmalen meist weder eine künstlerische noch eine städtebauliche Bedeutung zu. Dagegen kann eine Produktionsanlage neben einer ortsgeschichtlichen auch eine baukünstlerische Bedeutung haben, sie kann Gegenstand wissenschaftlichen Interesses sein und wegen der Produktionsbedingungen eine Bedeutung für die Wissenschaft der Volkskunde haben sowie an städtebaulich herausragender Stelle innerhalb eines dörflichen Ensembles positioniert sein; vgl. hierzu das Beispiel des Mustergutachtens zum Magdeburger Hochhaus in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C IX Nr. 2 und in DRD Nr. 1.3.3.2.

#### **4.1.3 Historische Dimension**

Im Gegensatz zu anderen Denkmalschutzgesetzen hebt das DSchG Bln nicht ausdrücklich auf das Alter einer Sache ab, also darauf, ob eine Sache alt oder historisch ist oder aus vergangener Zeit stammt („Selbstverständlichkeit“, so *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauOMV, n.v. Skript des vhw, 7.2007, S. 11). Fraglich ist, ob damit auch in Berlin z. B. ein in unseren Tagen errichtetes Gebäude etwa wegen seiner baukünstlerischen Qualitäten bereits als Denkmal angesehen werden kann und/oder muss. Auch das DSchG Bln stellt auf die historische

Dimension ab; dies folgt bereits aus der Bezugnahme auf die geschichtliche Bedeutung in § 2 Abs. 2 Satz 1, weil zu deren objektiver Beurteilung in der Regel ein gewisser zeitlicher Abstand des Beurteilenden erforderlich ist. Nicht notwendig ist es allerdings nach § 2 Abs. 2 Satz 1, dass sogar eine Epoche abgeschlossen sein muss (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, siehe z. B. BayVGh v. 10.6.2008, 2 BV 07.762, juris, *Eberl in Eberl/Martin*, Erl. 6 ff. zu Art. 1 BayDSchG; die überzogene Argumentation Eberls will sogar das Münchner Olympiastadion vom Denkmalbegriff ausschließen). Einzelne im Gesetz ausdrücklich genannte Denkmalarten setzen ebenfalls ein gewisses Alter voraus; überhaupt gilt dies für alle Bodendenkmale. Wollte man eine Zeitgrenze ziehen, so wäre diese rechtstechnisch entweder als sog. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in die Denkmalfähigkeit hinein zu interpretieren; hiergegen spricht aber letztlich doch der uneingeschränkte Wortlaut des Gesetzes. Dasselbe rechtliche Ergebnis lässt sich zwanglos über die Denkmalwürdigkeit erzielen; der unbestimmte Gesetzesbegriff des „Interesses der Allgemeinheit“ an der Erhaltung ermöglicht es, neuen und neuesten Sachen zumindest das Erhaltungsinteresse abzusprechen, wenn sie zumindest aus heutiger Sicht letztlich (noch) belanglos sind, siehe Erl. 5. Dies kann sich aber relativ kurzfristig ändern; so wurden viele Zeugnisse der DDR mit der Wende zu Geschichtsdenkmalen, obwohl sie vergleichsweise jung sind. Siehe auch Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Architektur und Städtebau der DDR, DNK-Schriftenreihe Band 51, 1995, *Brülls*, Denkmalschutz für gerade vergangene Gegenwart, Zeitschichten Band 1, 2005, S. 290 ff. und Erl. 4.2.5; *Martin*, Aus vergangener Zeit, BayVBl. 2008, Heft 21.

## 4.2 Geschichtliche Gründe

4.2.1 Geschichtliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie von geschichtlichen Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt; sie muss diese Bedeutung heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen („Aussagewert“ statt vieler z. B. BWVGh v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; HessVGh v. 12.9.1995, BRS 57, Nr. 262; OVGnds v 4.6.1982, NVwZ 1983, 231; BayVGh in BayVBl 1986, 399). Dieses Kriterium ist das wichtigste bei der Beurteilung der Denkmalfähigkeit einer Sache. Nach ThürOVG v. 30.10.2003, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, können die geschichtlichen Gründe aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden, örtliche oder regionale Bedeutung können genügen (z. B. Gutshaus VG Cottbus vom 3.7.20002, 3 K 217/98). Geschichtliche Bedeutung werden oft Mahnmale und damit Denkmale im Wortsinn haben (z. B. Todesmarschdenkmal VG Schwerin v. 6.4.2004, 2 A 1182/02, n.v.). Sofern nicht an eine historische Person angeknüpft werde (z. B. Felsensteinanwesen VG Potsdam vom 12.5.1999, 2L 1330/98, n.v., oder Wohnhaus Breysig VG Potsdam v. 24.4.1996, 2K 1532/94, n.v.), beziehen sie sich maßgeblich auf den Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse. Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (ähnlich OVG Berlin v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137, SächsOVG v. 12.6.1997, EzD 2.1.2 Nr. 12, BWVGh vom 27.5.1993). Beispiel: Schweizer Haus im „Potsdamer Gesamtkunstwerk“ VG Potsdam vom 10.7.1996, 2 K 2129/95, n.v.. Allein das Alter eines Gebäudes und seine Funktion lassen es aber noch nicht zu einem Denkmal geschichtlicher Bedeutung werden (OVG Berlin v. 23.6.1989, 2b 45.87, NJW 1990, 2019 für ein Predigerhaus, BayVGh v. 21.10.2004, EzD 2.1.2 Nr. 32: „jedes alte

Haus hat seine Geschichte“). Als entscheidend anerkannt wird der dokumentarische und exemplarische Charakter eines Schutzobjekts als ein Zeugnis der Vergangenheit (vgl. SächsOVG a.a.O.); der BayVGH (a.a.O.) stellt zusätzlich auf die Ablesbarkeit ab – dies darf aber nicht verallgemeinert werden.

In anderen Denkmalschutzgesetzen werden besonders herausgestellt die Zeugnisse der Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Diese beiden Geschichtszweige lassen sich zwanglos der geschichtlichen Bedeutung zuordnen; nachgezeichnet sind damit Überschneidungen mit der städtebaulichen oder wissenschaftlichen Bedeutung i.S. des Abs. 2 Satz 1. Beispiele: Siedlung der 1950er Jahre VG Potsdam v. 28.8.1998, 2 L 667/98, n.v., Prototypen von Maschinen (zahlreiche Beispiele bei *Krug*, a.a.O S. 12). Sorgfältig festzustellen ist die Denkmaleigenschaft bei Produktionsstätten; meist wird es sich nicht um Denkmalbereiche, sondern um Einzeldenkmale handeln. Aus der Rspr.: Brotfabrik Schlüter (VG Berlin v. 30. 7. 2002, 16 A 238.94, (Vergleich in 2. Instanz) n.v., Aufnahme in EzD vorgesehen; tatsächlich handelt es sich wohl auch hier um ein einheitliches Baudenkmal), Kohleverladebrücke VG Potsdam v. 23.02.2005, EzD 7.9 Nr. 39, Tuchfabrik mit Gleis und Villa VG Cottbus v. 15.7. 1998, 3 L 415/96, n.v., Lederfabrik VG Cottbus v. 20.9.2000, 3 K 483/95, n.v., Smyrnaer Teppichfabrik VG Cottbus v. 3.7.2002, 3 K 1630/98, n.v., Bertzitturm und Sortiergebäude mit Kohlebunker und Schrägbrücke VG Cottbus v. 29.8.2003, 3 K 917/02 n.v., Öl- und Getreidemühle VG Potsdam v. 12.1.2005, 2 K 2297/03, juris, BeckRS 2005 26885, Artilleriekaserne und Militärkasino VG Potsdam v. 10.2.1999, 2 K 2126/97, n.v., Heeresproviandamt VG Potsdam v. 2.2.1999, 2 L 1056/98, n.v., Reichssportflughafen VG Potsdam v. 13.8.1997, 2 K 3837/95, n.v., Vulkanfaserfabrik (aus mehr formalen Gründen verneint) VG Potsdam v. 13.9.1995, 2K 562/93, n.v., Pulverfabrik (Denkmalbereich) VG Potsdam v. 26.4.1993, 4L 14/93, n.v.. Weitere Beispiele für Produktionsstätten bei *Föhl* in Martin/ Krautzberger, Handbuch, Teil C V.

**4.2.2 Einzelheiten:** Bedeutend als Zeitdokument der Architekturgeschichte ist eine Sache, wenn ihr eine besondere über „Massenprodukte“ hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (OVG NW v. 23.8.1995, EzD 2.1.2 Nr. 8 und v. 29.2.1996, BRS 58 Nr. 226 – Reihenhaus nach 1910; v. 11.4.1997, EzD 2.1.2 Nr. 9 – 1950er Jahre; VG Düsseldorf v. 26.5.1997, EzD 2.1.2 Nr. 10 – Bau von 1968). Auch die Ablesbarkeit der baulichen Entwicklung kann die geschichtliche Bedeutung begründen (OVG NW v. 12.3.1998, EzD 2.1.2 Nr. 21, dass. v. 20.4.1998, EzD 2.1.2 Nr. 13; BWVGH v. 19.3.1998, EzD 2.1.2 Nr. 22 mit Anm. *Kapteina*). Eine bauliche Anlage kann auch dann geschichtliches Zeugnis sein, wenn sie keinerlei sichtbare Spuren der zu dokumentierenden geschichtlichen Ereignisse mehr aufweist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen vermittelt und insoweit geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wach zu halten (zu einem KZ-Standort OVG RP v. 27.9.1989, NJW 1990, 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6).

**4.2.3 Alter: Siehe Erl. 4.1.3, 4.2.1 und Erl. 5.**

4.2.4 Die Seltenheit einer Sache hängt, wenn überhaupt, nur indirekt mit ihrer Geschichte zusammen. Sie gewinnt erst dann denkmalrechtliche Bedeutung, wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, die Denkmalfähigkeit zu begründen



(vgl. BWVGH v. 19.3.1998, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22). Der Seltenheitswert eines Denkmals beschränkt die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare BWVGH v. 23.7.1990, NVwZ-RR 1991, 291 = EzD 2.2.6.2 Nr. 34). Je seltener eine Sache ist, umso eher wird ihr eine gesteigerte Bedeutung zukommen können, siehe auch Erl. 5.2.4. Landschaftsteile mit einer Vielzahl gleichartiger Bauten (z. B. Umgebendhäuser) können die Kriterien des Abs. 3 (Denkmalbereich), aber auch des Abs. 4 Satz 1 (Landschaftsgestaltung) erfüllen. Siehe auch Erl. 5.2.4.

4.2.5 Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung, Krieg und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, Bauten des Nationalsozialismus wie Peenemünde und Prora in Mecklenburg-Vorpommern und der Großbelastungskörper (General-Pape-Straße, Betonbauwerk zur Ermittlung der Belastbarkeit des Baugrunds) andererseits (z. B. OVG RP v. 27.9.1989, EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen, ebenso KZAußenlager Klinkerwerk OVG Brandenburg vom 19.8.2005, 2 N 129.05, n.v.; zu einem Bunker und zum Einbau von Fenstern VG Düsseldorf v. 4.4.2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 49). Auch Gefängnisse und Anstalten des 19. Jh. können Denkmale sein. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I Nr. 3. Dasselbe gilt für die Zeugnisse der sowjetischen Besetzung und der DDR, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre – siehe hierzu unten Erl. 5). Beispiel aus der Rspr.: Das Ensemble „Thälmann-Gedenkstätte“ mit Ehrenhof, Gedenkmauer und Motorboot „Charlotte“ veranschaulicht in konkreter Form eine besonders bedeutsame wie auch DDR-typische Nutzung des historischen Ortes für die politische Inszenierung, ihre Funktionsweise und Wirkungsabsichten im Sinne einer keinen Widerspruch zulassenden Betroffenheitspädagogik und kann dies in seiner sinnlichen Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit Gegenstand der interdisziplinären wissenschaftlichen Erschließung und Auseinandersetzung, der politischen Kulturforschung und der politischen Ikonographie sein, VG Cottbus v. 27.2.2004, 3 L 742/03, n.v.; Kinderkrippe und Tagesstätte als Zeugnis der Erziehung, VG Potsdam v. 22.12.1999, 2 L 393/99, MittStGB Bbg 2001, 139. Vgl. ferner *Huse*, *Unbequeme Denkmale – Entsorgen? Schützen? Pflegen?*, 1998, „Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt?“ *Architektur und Städtebau der DDR*, Tagungsdokumentation des DNK Band 51, 1996, *Stalinistische Architektur unter Denkmalschutz?*, ICOMOS-Hefte XX, 1996. Die Frage der Denkmalfähigkeit ist also nicht mit politischer Beliebtheit zu verwechseln (z.B. Palast der Republik in Berlin, der trotz seiner unbezweifelbaren Denkmaleigenschaft abgerissen wurde, siehe auch OVG Berlin v. 29.10.1991, LKV 1992, 26 = EzD 2.2.6.4 Nr. 23 zum Lenin-Denkmal).

### 4.3 Künstlerische Gründe

Das Merkmal der „künstlerischen“ Bedeutung i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Ausführlich hierzu am Beispiel des „Neuen Bauens“ OVG Berlin v. 18.11.1994, LKV 1995, 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14 mit Anm. *Martin*; dass. v. 6.3.1997, 2 B 93.91 (Zentrum am Zoo), OVG 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. *Martin*. Sie ist z. B. nach ThOVG v. 30.10.2003, EzD

2.1.3 Nr. 9 z. B. gegeben, wenn Sachen das „ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“ (z. B. OVG Berlin v. 23.6. 1989, 2b 45.87, für eine Brauerei), wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist, wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen oder wenn sich künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft als individuelle schöpferische Leistung in ihm verkörpern (VG Greifswald v. 14.6.2001, 1 A 856/97, n.v.). Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt. Beispiele: Ausstellungspalast (OVG Brbg v. 19.8.2005, 2 N 134.05, n.v.). Nicht erforderlich ist, dass das Bauwerk Schmuckformen aufweist; ausreichend ist, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entsprechen (SächsOVG v. 12.6.1997, SächsVBl 1998, 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12; BWVGH v. 10.5.1988, NVwZ-RR 1989,238 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1); Beispiel: Bauten der sog. klassischen Moderne OVG Berlin v. 18.11.1994, a.a.O. und VG Potsdam vom 15.11.1995, 2K 1369/94, n.v.. Der streitgegenständlichen Hofanlage hat das ThürOVG (zu Unrecht) die künstlerische Bedeutung abgesprochen, obwohl das Innere des Wohnhauses eine bemerkenswerte Treppenanlage mit einem Geländer mit gedrechselten Stäben und Pfosten, vollständig erhaltene Türen mit Beschlägen, teilweise brüstungshohe Holzvertäfelungen und Stuckelemente aus dem 18. Jahrhundert aufwies.

Ob bei einer Sache ein ästhetischer Gestaltungswille deutlich wird, lässt sich in der Regel nach den Erkenntnissen und Methoden der Kunstwissenschaften bestimmen. Hierbei können von Bedeutung sein u. a. künstlerische Qualität, Bedeutung innerhalb der Kunstepochen, Stellung im Werk eines Künstlers, Seltenheitswert als Vertreter einer Stilepoche, wenn Vergleichsbauten bereits mehrheitlich untergegangen sind, Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung, der Bauornamentik sowie der Innenausstattung. Nach BVerwG v. 24.6.1960, BVerwG 11, 32 lässt sich eine Bedeutung für die Kunst zuerkennen, „wenn die ... Anlagen (Bauten, Gartenanlagen) das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck erwecken, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“. Entscheidend für das Merkmal ist die gesteigerte ästhetische und gestalterische Qualität des Objekts (BWVGH, DVBl. 1988, 1219 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1). Um ein „außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk“ muss es sich jedoch nicht handeln (OVG Berlin v. 18.11.1994, a.a.O.). Für anerkannte herausragende Baumeister oder Architekten, Bildhauer usw. ist auch die Stellung des Kunstwerks im stilgeschichtlichen Entwicklungsprozess im Lebenswerk des Schaffenden heranzuziehen (BWVGH, ESVGH 26, 105). Die Wertungen dürfen nicht auf subjektiven, einseitigen Präferenzen oder Abneigungen bestimmter Kunstrichtungen beruhen. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I Nr. 3 a.

Zur Minderung der künstlerischen Bedeutung bei dauerhafter Beeinträchtigung OVG Berlin v. 6.3.1997, a.a.O..

#### 4.4 Wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe machen eine Sache zum Denkmal, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (BWVGH, DVBl. 1988, 1220). Ein konkretes Forschungsprojekt muss noch nicht eingeleitet sein (zur a. A. siehe *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I Nr. 3 c). Nach BWVGH (DVBl. 1988, 1221) steht der dokumentarische Wert einer Sache für die Wissenschaft im Vordergrund, weil sie den bestimmten Wissensstand einer Epoche bezeugt. Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort (OVG SH v. 19.10.2000, EzD 2.1.2 Nr. 23 mit Anm. *Martin*).

Wissenschaftliche Bedeutung haben insbesondere die meisten Bodendenkmale wie Felsmalereien, Reste von Siedlungen, Wege, aber auch Scherben und Spuren; weitere Beispiele bei Krug, a.a.O S. 12. Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung bis zur Volkskunde (die in einigen Denkmalschutzgesetzen besonders herausgestellt wird). Eine wesentliche Rolle spielen im Zusammenhang mit der Volkskunde die Wissenschaftszweige der Orts- und Heimatgeschichte sowie der Soziologie. Nach ThürOVG v. 30.10.2003, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, kann ein Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Lebensverhältnisse und deren Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte auch dann denkmalfähig sein, wenn sich gerade an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen in der Art und Weise zu leben und zu wirtschaften, ablesen lassen (im Anschluss an OVG NW v. 12.3.1998, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21 mit Anm. Kapteina). Gegenstände der „Alltagsgeschichte“, die das alltägliche Leben vergangener Epochen dokumentieren, können aber nur dann Denkmale sein, wenn an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht; Beispiele: Molkerei VG Cottbus v. 22.1.2003, 3 K 358/00, n.v., Wohnstallhaus von 1946 VG Cottbus v. 17.3.2003, 3 K 650/00, n.v., Wirtschaftshof VG Potsdam v. 12.5.1998, 2L 28/98, n.v. Der Wandel der Sozialstruktur einer Gemeinde von einer bäuerlich geprägten hin zur industriell dominierten Gesellschaft kann die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nur dann rechtfertigen, wenn dieser ortsgeschichtliche Prozess an dem Gebäude ablesbar ist (BWVGH v. 27.5.1993, ESVGH 43, 267). Die besondere Bedeutung einer Sache kann einer Hofanlage zukommen, weil sie gerade durch das räumliche Beieinander ihrer verschiedenen, aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Gebäude in baugeschichtlicher Hinsicht die Entwicklung vom Holzfachwerkbau zum Backsteinbau und in sozialgeschichtlicher Hinsicht das Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts anwachsende Selbstbewusstsein der wohlhabenden Landbevölkerung in besonders anschaulicher Weise dokumentiert (OVG NW v. 20.4.1998, EzD 2.1.2 Nr. 13).

#### 4.5 Städtebauliche Gründe

4.5.1 Städtebauliche Bedeutung liegt vor, wenn ein Gebäude oder Gruppen von Gebäuden zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führen und stadtbildprägende Bedeutung haben (z. B. ThürOVG v. 30.10.2003, EzD 2.1.3 Nr. 9 im Anschluss an SächsOVG v. 12.6.1997 EzD 2.1.2 Nr. 12; ähnlich OVG Berlin v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; dass. v. 6.3.1997,

2 B 33/91 – Zentrum am Zoo, OVG 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. *Martin*). *Kiesow*, Einführung, nennt fünf Elemente: Bedeutung eines exponierten Einzelbauwerks für ein Ortsbild oder eine Landschaft, für den Gesamort stellvertretender Symbolwert, wichtiger raumbildender oder milieuprägender Bestandteil eines Straßenzuges, Platzes oder Ortsbildes, maßstabbildende Funktion in der unmittelbaren Sichtbeziehung zu einem bedeutenden Denkmal, wesentlicher baulicher Rest einer historischen Städtekonzeption. Diese Elemente zeigen, dass die städtebauliche Bedeutung mit der künstlerischen und geschichtlichen Dimension der Stadtentwicklung, dass Stadtbaukunst einerseits und historische Grundrissarchitektur mit der Ablesbarkeit charakteristischer Parzellenstrukturen andererseits eng verbunden sind. Im Vordergrund stehen historische Straßenverläufe, Weganlagen, Orts- und Parzellengrundrisse einerseits und stadträumliche Beziehungen und Standorte von Bauten andererseits. Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das Erscheinungsbild eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur prägt oder mitprägt (so oder ähnlich z. B. OVG Berlin v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; dass. v. 12.8.1994, LKV 1995, 226; OVG NW v. 10.6.1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RP v. 26.4.1984, DVBl. 1985, 406; VG Frankfurt/O v. 16.3.1995, 7 K 182/94, n.v.; VG Dessau v. 3.5.1999, LKV 2000, 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17: „dokumentiert“). Die Bedeutung liegt vor, wenn das Objekt nicht aus seiner städtebaulichen Situation herausgelöst werden könnte, ohne die denkmalrechtlich relevante Situation wesentlich zu beeinträchtigen (OVG NW v. 29.5.1995, EzD 2.1.2 Nr. 7); sie fehlt, wenn die wesentlichen Strukturen nicht mehr wahrgenommen werden können (OVG Berlin v. 11.7.1997, EzD 2.1.2 Nr. 18). Das OVG Berlin (v. 25.7.1997, 2 B 3.94, OVG 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16) verlangt außerdem eine „gewisse optische Dominanz“; diese in Literatur und Rechtsprechung kaum vertretene Forderung erscheint überzogen.

Städtebauliche Bedeutung wurde z. B. auch angenommen für „das Verhältnis des Hauses zu seiner Umgebung, seine Lage mitten im Ort, seine Stellung an der Schmalseite des dreieckigen Platzes gegenüber der Heerstraße, an der Gabelung der zwei anderen wichtigsten Straßen des Ortes, sein Vorspringen in den Platz, das Verhältnis der Größe des Hauses zur Größe des Platzes und zur Breite dieser Straße, seine monumentale Kubatur (VG Cottbus v. 3.7. 20002, 3 K 217/98). Beispiele für städtebauliche Bedeutung sind die meisten der in § 2 Abs. 2 genannten Denkmalbereiche. Beispiel: Paulinenhofsiedlung mit Einheitlichkeit der Gestaltung der Wohnbebauung und der Freiflächen als „historische Gartensiedlung“ OVG Bbg v. 16.8.2005, 2 N 153.05, n.v. Bei einem Pfarrhaus hat die Insellage auf überhöhtem Standort diese Bedeutung (HessVG, DVBl. 1985, 837 = NVwZ 1986, 237). Das SächsOVG (v. 12.6.1997, EzD 2.1.2 Nr. 12 mit Anm. *Martin*) hält städtebauliche Erhaltungsgründe nur für beachtlich, wenn ein Gebäude zu einer stadsgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist, eine Interpretation, die die gewollte Weite des Begriffs der städtebaulichen Bedeutung bereits im Bereich der Denkmalfähigkeit zu stark eingrenzt. Einzelheiten bei *Viebrock* und *Krautzberger* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I Nr. 3 und Teil F I Nr. 2.

4.5.2 Die städtebauliche Bedeutung eines Baus muss nicht unbedingt nur im Wert der Bausubstanz, sondern kann auch in sozialpsychologischen Umständen liegen, die ebenfalls zu den städtebaulichen Belangen zählen. Denkmalschutz bedeutet

nicht nur Bausubstanz-, sondern auch Psychotopschutz (so VG München v. 6.5.1974, BayVBl. 1974, 649). Fraglich ist gleichwohl, ob die Kategorie auch Milieuschutz und Heimatschutz ermöglichen soll, „Eintönigkeit und Öde vermeiden helfen, wie sie in Stadtvierteln ohne eine Vielzahl von Bauschöpfungen verschiedenen Alters leicht entstehen können“ (*Schmaltz/Wiechert*, gegen den Milieuschutz z. B. *Moench*, NJW 1983, 199). Das Kriterium bezieht sich aber wohl in erster Linie auf Fragen der gewachsenen Struktur eines Ortes oder Ortsteiles, der Stellung der Bauten darin und allgemein der Stadtbaukunst vergangener Zeit.

## **5 Denkmalwürdigkeit, Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit 5.1 Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung (Abs. 2 Satz 1)**

Nach der Rechtsprechung (statt vieler z. B. ThürOVG v. 30.10.2003, Thür VBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9) ist zwischen Denkmalfähigkeit (siehe hierzu oben Erl. 3 und 4) und Denkmalwürdigkeit zu unterscheiden. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung bzw. gleichbedeutend das Interesse der Allgemeinheit muss als zusätzliches Merkmal neben die in Erl. 4 genannten Bedeutungskategorien und Schutzgründe treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den denkmalfähigen Objekten die denkmalwürdigen und damit zu erhaltenden Objekte zu bestimmen bzw. auszuwählen. Zumindest im Fall der künstlerischen Bedeutung wird der denkmalrechtliche Bedarf eines Korrektivs allerdings als vergleichsweise gering eingeschätzt, weil bereits die Feststellung künstlerischer Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit indiziert (OVG Berlin v. 23.6.1989, NJW 1990, 2019 zu einer Brauerei und einem Predigerhaus), siehe auch Erl. 5.2.1.

Keine Rolle spielen im gesamten deutschen Denkmalrecht für die Denkmalwürdigkeit die Eintragung einer Anlage in die Liste des Weltkulturerbes (siehe hierzu *Ringbeck* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil A VII) oder die sog. „Haager Liste“ (hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B V), die Zuerkennung einer „nationalen Bedeutung“ im Förderbereich des Bundes und Klassen von Denkmalen. Anders als dem ehemaligen Denkmalrecht der DDR und manchen ausländischen Staaten ist dem deutschen Denkmalrecht eine Klassifizierung fremd; sämtlichen Denkmalen, auch Einzeldenkmalen und Denkmalbereichen kommt nach dem DSchG im Grundsatz gleicher Wert zu. Siehe hierzu auch *Goralczyk*, Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR (www.kunsttexte.de 2/2005).

## **5.2 Maßgebliche Umstände**

### **5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit**

Anders als einige andere deutsche Denkmalschutzgesetze stellt das DSchG Bln nicht auf ein besonderes Gewicht der Bewertungskriterien ab; mit Vorliegen der Kriterien wird nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert (siehe Erl. 5.1; ebenso VG Potsdam v. 9.8.1995, 2K 324/94, n.v., std. Rspr.). Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVGH, DVBl. 1985, 1187; vgl. auch *Hönes*, DÖV 1981, 958; *Moench*, NVwZ 2000, 150). Das Eigentumsgrundrecht spielt bei der Einordnung als Denkmal keine Rolle (irrig SächsOVG v. 20.2.2001, EzD 2.1.2 Nr. 28). Auch Belange der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich. Die gegenteilige

Auffassung lässt die grundlegende Trennung zwischen Begriffsbestimmung und Schicksal des Denkmals im konkreten Erlaubnisverfahren außer Acht. Auch das individuelle Interesse des Eigentümers an der möglichst freien Verfügung über sein Eigentum ist rechtlich unerheblich. Eine Abwägung gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse findet auf dieser Stufe (noch) nicht statt (siehe auch *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I mit w. Nachw.). Die berechtigten privaten Interessen des Denkmaleigentümers sind erst bei konkreten Entscheidungen über das Schicksal des Denkmals zu berücksichtigen (*Moench/Otting*, NVwZ 2000, 150 m. w. N.).

### 5.2.2 Alter

Das DSchG stellt nicht auf ein bestimmtes Alter einer Sache ab (ebenso z. B. MV und Thüringen). Das Alter eröffnet aber die historische Dimension, die Voraussetzung jeder Denkmalfähigkeit ist (s. Erl. 4.1.3). Eine Sache bzw. ein Gebäude ist nicht schon wegen des Alters von kulturhistorischer oder wissenschaftlicher Bedeutung (OVG SH v. 14.10.1982, BRS 39, 290). Auch mit der historischen Einordnung eines Bauwerks in eine frühere Epoche (die kaum wissenschaftlich fassbar ist; es geht jedenfalls nicht um ein Menschenalter) ist seine Denkmaleigenschaft noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es noch der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit (BayObLG v. 28.10.1986, BayVBI 1987, 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). Siehe die sorgfältige Begründung bei jüngeren Sachen in OVG Berlin v. 8.7.1999, EzD 2.2.2 Nr. 15.

### 5.2.3 Zustand

5.2.3.1 Der Zustand einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen (richtig z. B. VG Cottbus v. 26.3.1999, 3 L 203/97, n.v.). Dies wird deutlich aus der Erkenntnis der Endlichkeit menschlichen Schaffens und der Dinge allgemein. Der Prozess des Vergehens führt von dem Zustand der erstmaligen Herstellung über das Entstehen erster Schäden (Zustand der Reparaturbedürftigkeit) über gewillkürte Veränderungen bis hin zur Degradation (Zustand der Sanierungsbedürftigkeit). Auch eine Ruine, bei der niemand an einen Wiederaufbau denkt, kann Denkmal sein (Beispiel: Berliner Mauer; „Unverwüstlichkeit von Ziegelbauten“ VG Greifswald v. 14.6.2001, 1 A 856/97, n.v.). Ebenso geht das DSchG selbst davon aus, dass sogar Rudimente eines Denkmals wie etwa Reste oder sogar bloße Spuren noch Denkmale sein können (vgl. § 2 Abs. 5). Erhöht sein kann die Bedeutung durch eine weitgehend unverfälschte Erhaltung (z. B. VG Cottbus v. 22.1.2003, 3 K 873/01, n.v.).

5.2.3.2 Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das grundsätzliche Verständnis, inwieweit sich Veränderungen auf den Bestand des Denkmals auswirken. Diese in der Rechtsprechung bisher kaum erkannte und erörterte Frage führt in die Theorie der Denkmalpflege. Denkmal ist der aktuelle Zustand eines Objektes, der sich in der Geschichte entwickelt hat. Es kommt deshalb keineswegs auf den Zustand zur Bauzeit an, der missverständlich als Originalzustand bezeichnet wird. Z. B. kann es in dem Fensterstreit des OVG Berlin (v. 21.2.2008, 2 B 12.06, Online-Dienste) nicht auf die ursprüngliche Fenstergestaltung des 19. Jahrhunderts ankommen. Entscheidend ist der Zustand nach der letzten Änderung. Dies betont z. B. Art. 3 der international als Grundgesetz

der Denkmalpflege anerkannten Charta von Venedig (kommentiert in *Martin/Krautzberger*, Teil D Kapitel I Rdnr. 10 ff.) mit der Aussage: „Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.“ Angeknüpft wird dabei an *Alois Riegls* Alterswert und Kunstwert (*Riegl*, *Der moderne Denkmalkultus, Sein Wesen und seine Entstehung*, Wien-Leipzig 1903).

Aus diesen beiden Oberzielen lassen sich u. a. die Gebote zum Erhalt der überkommenen (= geschichtlich gewordenen) aktuellen Substanz und zur Minimierung von Eingriffen ableiten. Dies betont auch Art. 7: „Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt...“. Die Sätze 3 und 4 des Art 9 verlangen wiederum den Schutz des überkommenen Bestandes; betont wird auch damit der Schutz gerade des überlieferten, also des aktuellen Zustandes. Auch Art. 11 verlangt: „Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden.“ Ausgeschlossen werden sollen damit in der Regel Maßnahmen der Rückführung auf frühere Zustände. Geschützt ist deshalb allein der Zustand der Lindenoper in der Fassung der 1950er Jahre (R. Paulick), auf akustische Mängel kommt es nicht an. Gegen häufig anzutreffende Missverständnisse richtet sich schließlich Art. 12 Satz 1: Stileinheit im Sinn der Rückführung auf vermeintlich „originale“ Zustände ist kein anzustrebendes Ziel. Nicht ausgeschlossen ist damit selbstverständlich, dass im begründeten Einzelfall offensichtliche Fehlentwicklungen zu Lasten des Denkmalwerts durchaus revidiert werden dürfen und müssen (z. B. ungeteilte Plastikfenster).

Diese Grundvorstellungen der Theorie der Denkmalpflege führen dazu, dass als Denkmal das Objekt im heutigen Zustand mit all seinen im Lauf der Geschichte eingetretenen Veränderungen anzusehen ist. Störungen (wie die genannten Plastikfenster) sind Bestandteil des Denkmals und unterliegen daher den formellen und materiellen Vorschriften des DSchG in vollem Umfang. Dasselbe gilt für Ensembles, zu deren aktuellem Bestand auch störende Neubauten und Baulücken gehören. Ebenso kann ein Bodendenkmal noch in situ existieren, wenn bereits große Teile weggebaggert worden sind.

Werden nunmehr z. B. störende Veränderungen an einem Denkmal vorgenommen und vielleicht sogar genehmigt (z. B. Plastikfenster im zit. Fall des OVG Berlin-Brbg v. 21.2.1008), dann nehmen diese Veränderung vom Zeitpunkt der Ausführung wiederum am Denkmalcharakter des Objekts teil. Damit verbietet sich insbesondere eine Auftrennung des Denkmals nach einem geschützten vermeintlichen „Original“ und ungeschützten Zufügungen.

5.2.3.3 Die Rechtsprechung versucht gelegentlich, über das Korrektiv des Zustandes nach eingetretenen Störungen des Denkmals das Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit zu relativieren; so wurde argumentiert, eine Sache, die wegen ihres Erhaltungszustandes objektiv nicht erhalten werden könne, sei kein Denkmal. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines grundsätzlich denkmalwürdigen Fachwerkhauses bestehe nicht, wenn die zum Erhalt eines denkmalwerten Zustandes notwendige Erneuerung im Wesentlichen zum Verlust der historischen Substanz und damit zum Identitätsverlust des Gebäudes führe; ein derartiges Gebäude sei kein Baudenkmal (BayVGH v. 22.9.1986, EzD 2.2.6.1 Nr. 7; OVG Berlin v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; OVG NW v. 21.3.1994, EzD 2.2.1 Nr. 6; dass. v. 6.2.1996, NWVBI 1996, 300, VG Frankfurt/O v. 2.7.1996, 7 K 549/94, n.v.; im

Grundsatz nicht in Frage gestellt z. B. von OVG Bbg v. 14.8.2006, 2 N 192.05, n.v.). Das öffentliche Interesse könne z. B. hinsichtlich der künstlerischen Bedeutung entfallen, wenn diese aufgrund von bisherigen Umbauten dauerhaft dadurch beeinträchtigt worden ist, dass die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt, aber im Wesentlichen verdeckt worden ist und trotz technischer Rückbaumöglichkeiten weder nach geltendem Recht noch nach den tatsächlichen Umständen Aussichten bestehen, dass die baulichen Veränderungen rückgängig gemacht werden (so OVG Berlin v. 6.3.1997, 2 B 33.91 – Zentrum am Zoo, OVGE 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). All diese Argumentationen sind zweifelhaft, weil sogar Reste und Ruinen und insbesondere die längst verfallenen Bodendenkmale Denkmal sein können; systematisch richtig ist es allein, in diesen Fällen die Denkmaleigenschaft zu bejahen, aber ggf. Beseitigung, Veränderung und Behebung von Störungen erleichtert zu genehmigen.

5.2.3.4 Keine Rolle spielen für die Denkmaleigenschaft die bei einer Instandsetzung entstehenden Kosten (z. B. VG Potsdam v. 10.2.1999, 2 K 1684/97, n.v.; OVG SH v. 12.4.1979, NJW 1980, 307; std. Rspr.). Auch die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Eigentümer spielt hier (noch) keine Rolle. Etwas anderes soll nur ausnahmsweise dann gelten, wenn schon die Eintragung bereits eine faktische Nutzungssperre mit sich bringt und deshalb die Grenzen der Sozialpflichtigkeit überschreitet, VG Potsdam v. 13.9.1995, 2K 151,94, LKV 1996, 217.

#### **5.2.4 Seltenheit**

Allein die Seltenheit einer Sache, ihre Erstklassigkeit oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit (siehe oben Erl. 3 und 4, insbesondere 4.2.4). Ist die ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG Berlin v. 25.7.1997, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16. Eine Sache unterliegt insbesondere nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn sie „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist (OVG NW v. 23.2.1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*, VG Potsdam v. 6.6.1997, 2L 183/97, n.v.). Je seltener eine Sache ist, umso gewichtiger wird in der Regel das Erhaltungsinteresse sein. Das gilt auch, wenn infolge Kriegseinwirkungen nur noch wenige Reste der alten Bebauung einer Stadt vorhanden sind (VG Greifswald v. 14.6.2001, 1 A 856/97, n.v.). Das Merkmal „Bedeutung“ in § 2 Abs. 1 soll im Übrigen nur belanglose Sachen, etwa verzichtbare Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen; es bedeutet nicht, dass lediglich herausragende Objekte erhalten werden sollen (OVG NW v. 26.5.1988, EzD 2.1.2 Nr. 2, v. 28.4.2004, EzD 2.1.2 Nr. 29, std. Rspr.).

#### **5.2.5 Begriff der „Allgemeinheit“**

Das Interesse der Allgemeinheit ist zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der Denkmalswürdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter ggf. nach Zuziehung fachlichen Sachverständes offenkundig erschließt (ähnlich bereits BVerwG v. 24.6.1960, E 11, 32, 37 = EzD 6.4 Nr. 11, OVG Berlin std. Rspr., z. B. v. 31. 10.1997, 2 B 19.93, OVGE 23, 5 = EzD 2.1.2 Nr. 26 mit Anm. *Eberl*; OVG NW



v. 28.4.2004, EzD 2.1.2 Nr. 29; VG Schwerin v. 6.4.2004, 2 A 1182/02, n.v.). Der Begriff ist also nicht einer statistisch erfassbaren Mittelmeinung überantwortet (VG München v. 7.4.1982, BayVBl. 1983, 281). Auch die Meinung des Gemeinderates und des Pfarrgemeinderates oder von Journalisten können nicht als Indiz für das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung baulicher Anlagen angenommen werden (VG Augsburg v. 30.9.1981, EzD 2.1.2 Nr. 14 mit Anm. *Eberl*). Zum Gewicht der Denkmalfachbehörden und ihres Sachverständes s. Erl. 6.2.

## **6 Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde 6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs**

Denkmal und Interesse der Allgemeinheit sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürftig und fähig sind und voll justitiabel sind, so dass letztlich die Gerichte über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft entscheiden, so bereits BVerwG v. 22.4.1966, E 24, 60, 63, ebenso st. Rspr. des OVG Berlin seit U. v. 10.5.1985, 2b 184.33, OVG 17, 149, ebenso z. B. ThürOVG v. 30.10.2003, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9 usw. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufene Denkmalfachbehörde (LDA) steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu. Ob ein Objekt Denkmal oder Denkmalbereich ist, ergibt sich sozusagen automatisch aus der Bejahung der jeweils zutreffenden Bedeutungskategorien. Die Denkmalbehörden sind nicht befugt, zusätzlich auf der Rechtsfolgenseite Ermessen dergestalt walten zu lassen, dass die Denkmaleigenschaft im Einzelfall nicht opportun erscheine.

### **6.2 Rolle der Fachbehörde**

6.2.1 Denkmalschutzbehörden und Gerichte bedienen sich angesichts der Schwierigkeiten, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, sachverständiger Beratung (z. B. OVG Berlin v. 18.11.1994, 2 B 10/92, LKV 1995, 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14; BWVG v. 27.5.1993, BRS 55 Nr. 136; dass. v. 11.12.2003, EzD 2.2.6.2 Nr. 36). In erster Linie ist das Landesdenkmalamt berufen, sachkundige Stellungnahmen abzugeben (§ 5 Abs. 2 Nr. 3; siehe z. B. VG Potsdam v. 24.6.1999, 2 K 1792/97, n.v., auch zur Weisungsfreiheit in fachlichen Fragen). Wenn weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens – weiter aufzuklären, sofern sie nicht aufgrund eigener Sachkunde entscheiden können (OVG Berlin a.a.O.). Einzelheiten in Erl. 3.8 zu § 5.

6.2.2 Maßstab der Einschätzung des Erhaltungsinteresses ist im Übrigen nach einhelliger Rspr. vor allem der Kenntnis- und Meinungsstand eines breiten Kreises von Sachverständigen, ebenso BayObLG v. 28.10.1986, EzD 2.2.1 Nr. 3; kritisch hierzu u. a. *Wurster* Rdnr. 30 ff. Welche Bedeutungsfelder für ein zu begutachtendes Objekt vorliegen, kann am besten vom wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonal des LDA für die jeweils unterschiedlichen Kulturregionen, aber nach einheitlichen landesweiten Maßstäben beurteilt werden. Angewendet werden dabei die Methoden der Kunstwissenschaft, der Hausforschung und des Städtebaus bzw. der Stadtbaugeschichte, der Datierung eines Fachwerkhauses, der Siedlungsgeschichte eines Ortes, der Einordnung eines Baues in eine bestimmte Bauepoche, der Bewertung baukünstlerischer und architektonischer Leistungen (*Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I). Dementsprechend erkennen bundesweit die Gerichte den Sachverstand der

Fachbehörde an. Nach OVG SH v. 9.4.1987, NuR 1988, 254, und v. 2.10.1987, NVwZ 1988, 1143, vermitteln die Landesdenkmalbehörden ihr Fachwissen trotz ihrer Aufgabe, die fachspezifischen Belange zur Geltung zu bringen, regelmäßig in sachgerechter Weise. Gegen eine Verwertung von gutachterlichen Stellungnahmen des LDA in Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken, OVG NW v. 23.2.1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*; ebenso BWVGH v. 11.12.2002, 1 S 968/01, EzD 2.2.9 Nr. 15. Eine Besprechung zwischen dem Fachamt und Vertretern der Beklagten Behörde unter Ausschluss des Klägers unmittelbar vor dem gerichtlichen Ortstermin begründet nach OVG NW v. 14.3.1991, NWVBl. 1992, 27, nicht die Besorgnis der Befangenheit gegen eine sachverständige Äußerung des LDA vor Gericht. Keine Bedenken gegen die Verwertung der Stellungnahme des LDA und der „Denkmaltopographie für die Bundesrepublik Deutschland“ hatte auch das OVG RP v. 15.10.2001, EzD 2.2.9 Nr. 8 mit Anm. *Martin*.